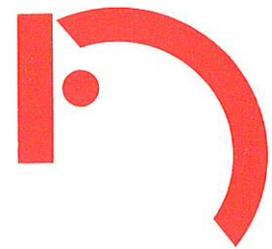


NIEDERSÄCHSISCHER HEIMATBUND



Die Weiße Mappe 1995

**Antwort
der Niedersächsischen Landesregierung
auf die ROTE MAPPE 1995
des Niedersächsischen Heimatbundes e.V. (NHB)**

überreicht durch den

**Niedersächsischen Ministerpräsidenten
Gerhard Schröder**

**auf dem 76. Niedersachsentag in Rotenburg (Wümme)
in der Festversammlung am Sonnabend, dem 30. September 1995**

Inhaltsverzeichnis

GRUNDSATZBEMERKUNGEN ZUR HEIMATPFLEGE

Strukturwandel im ländlichen Raum (002/95)	3
Regionale Kulturförderungsprogramme des Landes (003/95)	4
Bodenschutz in Niedersachsen (004/95)	4
Neuordnung der staatlichen Wasser- und Abfallverwaltung (005/95)	6
Wasser- und Bodenverbände (006/95)	6

UMWELTSCHUTZ

Energie (101/95, 102/95)	6
------------------------------------	---

NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

Grundsätzliches (201/95 bis 208/95, 210/95)	7
Verkehr (211/95, 214/95)	9
Fließgewässer (215/95, 216/95)	9
Wasserbau (217/95 bis 219/94)	10
Landwirtschaft – Flurbereinigung (220/95 bis 222/95)	10
Flächenschutz (223/95 bis 226/95)	11
Moore (228/95, 229/95, 231/95)	12
Naturparke (232/95 bis 234/95)	13
Nationalpark „Harz“ (235/95 bis 237/95)	14
Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ (238/95 bis 240/95)	14

BAU- UND BODENDENKMALPFLEGE

Grundsätzliches (301/95 bis 305/95)	15
Bau- und Kunstdenkmale (307/95 bis 312/95, 315/95)	16
Garten- und Parkdenkmale (318/95 bis 320/95)	17
Dorferneuerung (321/95 bis 323/95)	17
Umnutzung alter Bausubstanz (324/95)	18
Mühlen (334/95)	18
Archäologie (336/95 bis 341/95)	18

HISTORISCHE LANDESFORSCHUNG, LANDES- UND HEIMATKUNDE

(402/95 bis 404/95, 407/95)	19
---------------------------------------	----

MUSEEN

(501/95, 502/95)	19
----------------------------	----

NIEDERDEUTSCHE SPRACHE

(603/95, 610/95, 611/95)	20
------------------------------------	----

MUSIK

(702/95 bis 704/95)	20
-------------------------------	----

Niedersächsischer Heimatbund e.V.
Goseriede 15 · 30159 Hannover
Telefon (0511) 1315 65/66 · Telefax (0511) 174 75
Präsident: Dr. Gerhard Barner, Hannover
Geschäftsführerin: Dr. Roswitha Sommer, Bückeberg

GRUNDSATZBEMERKUNGEN ZUR HEIMATPFLEGE

STRUKTURWANDEL IM LÄNDLICHEN RAUM 002/95

Die Niedersächsische Landesregierung stimmt mit dem Niedersächsischen Heimatbund e. V. (NHB) in der Beurteilung überein, daß den Dörfern und dem ländlichen Raum angesichts des anhaltenden Strukturwandels besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muß. Sie teilt auch die Sorge, daß externe Entwicklungseinflüsse und -zwänge die Schönheit und den Erholungswert der Kulturlandschaften beeinträchtigen können. Im Interesse eines zielgerichteten Zusammenwirkens der Politik- und Fachbereiche hat die Landesregierung zur Sicherung und Bewahrung der Dörfer und der Landschaft sowie ihrer umweltgerechten Entwicklung mit dem Landesraumordnungsprogramm und den Förderprogrammen entsprechende Ziele formuliert und Handlungsschwerpunkte gesetzt.

So fördert die Landesregierung seit 1984 die Dorfentwicklungsplanung, die fachkundige Betreuung und dorfgerechte Maßnahmenumsetzung im Rahmen umfassender Dorferneuerungsverfahren. Seither sind in 1.801 Dörfern Dorfentwicklungsplanungen und -maßnahmen mit erheblichen Zuschüssen des Landes umgesetzt worden, die die dörflichen Werte erhalten und wiederhergestellt haben.

Von der staatlichen Denkmalpflege ist seit 1989 ein Sonderförderungsprogramm für den ländlichen Raum eingerichtet worden, mit dem insbesondere auch die Instandsetzung ehemaliger Wohn- und Betriebsgebäude mit neuer ländlich geprägter Nutzung unterstützt wird. Dieses Sonderförderungsprogramm wird seit 1993 flankiert von einem Förderungsprogramm zur Erhaltung von Gulfhäusern, das der Instandsetzung ausgewählter Gulfhäuser mit alter oder neuer Nutzung dient. Darüber hinaus gibt es ein Gulfhäuserforschungsprogramm, mit dem exemplarisch auch die Dokumentationsmethoden verbessert werden sollen. Die Denkmalbehörden sind außerdem bemüht, den Beratungsstandard für die Denkmaleigentümer, Planer und Behörden kontinuierlich zu verbessern.

Die vom Niedersächsischen Heimatbund zur Bewältigung des Strukturwandels vorgeschlagenen Änderungen werden jedoch nicht in vollem Umfang als zweckmäßige Vorsorgemaßnahmen angesehen.

Zu Ziff. 1:

Dorfentwicklungspläne mit einer umfassenden Bestandsaufnahme, einer Analyse der Problemfelder und als Leitbild einer Ortsentwicklung werden grundsätzlich für jeden Ort als positiv erachtet. Mit den baurechtlichen Normen sind jedoch die qualitativen Anforderungen an die kommunale Planung in den Städten und Dörfern umfassend rechtlich fixiert.

Bei der Bauleitplanung sind die konkreten Planungsleitlinien des § 1 Abs. 5 BauGB zu beachten. Danach müssen

- die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung,
- die Erhaltung, Erneuerung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile sowie die Gestaltung des Ortsbildes,
- die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung und u. a.
- die Belange des Verkehrs einschließlich der Verkehrsanbindung berücksichtigt werden.

Neben den gesetzlichen Erfordernissen sollte es den Gemeinden unbenommen bleiben, einen Dorfentwicklungsplan als Leitbild aufzustellen und sich selbst damit zu binden. Aus Gründen der Flexibilität und der Akzeptanz sollte es aber ein „Programm“ bleiben; für die Einführung der Dorfentwicklungsplanung als verbindliches Rechtsinstrument sieht die Landesregierung weder Anlaß noch Raum.

Zu Ziff. 2:

Erschließungsbeitragsatzungen nach dem BauGB werden i. d. R. für das gesamte Gemeindegebiet erlassen. Die Koordinierung zwischen

Bebauungsplan und Satzung ist im BauGB abschließend geregelt, ebenso wie die Maßstäbe für die Verteilung des Erschließungsaufwandes und die Inhalte der Satzung. Soweit die Gemeinden im übrigen für ihre Einrichtungen (Straßen, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsleitungen) Beitragssatzungen aufgrund des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) erlassen, obliegt es ihrer eigenen Zuständigkeit und rechtlichen Verantwortung, diese entsprechend der baulichen Nutzung nach den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten zu gestalten.

Die Landesregierung sieht keine Veranlassung für eine mit dem Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs.1 GG) nicht zu vereinbarende Änderung des NKAG bzw. zur Initiative zur Änderung der bundesrechtlichen Vorschriften.

Zu Ziff. 3:

Die vorgeschlagene Weiterentwicklung der örtlichen Bauvorschriften ist mit dem Inkrafttreten der neuen Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) am 01.07.1995 bereits vollzogen worden. Örtliche Bauvorschriften können künftig auch ökologischen Belangen dienen und dazu die Begrünung baulicher Anlagen sowie die Versickerung, Verregnung oder Verrieselung von Niederschlagswasser auf dem Baugrundstück regeln. Im Hinblick darauf, daß die Gestaltung der nicht überbauten Flächen bebauter Grundstücke einschließlich öffentlicher Baugrundstücke bereits seit 1974 Gegenstand von Regelungen in Gestaltungssatzungen sein kann, bedurfte es hierzu keiner weiteren Ergänzung des § 56 NBauO. Auf öffentliche Grün- und Verkehrsanlagen können sich örtliche Bauvorschriften nicht erstrecken, da für diese das Bauordnungsrecht nicht gilt.

Zu Ziff. 4:

Neben der Gefahrenabwehr und der Verwirklichung sozialer Forderungen sind als wesentliches Ziel in der NBauO auch die Belange der Baukultur in dem erforderlichen Umfang verankert. § 53 NBauO verlangt, daß bauliche Anlagen in der Form, im Maßstab, im Verhältnis der Baumassen und Bauteile zueinander, im Werkstoff einschließlich der Art seiner Verarbeitung und in der Farbe so durchzubilden sind, daß sie weder verunstaltet wirken noch das bestehende oder geplante Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild verunstalten. Der Gesetzgeber hat den Bauaufsichtsbehörden, insbesondere auch in Gestaltungsfragen, eine Beratungspflicht aufgegeben (§ 65 NBauO). Neben der Verunstaltungsabwehr haben die Gemeinden die Möglichkeit, positive Gestaltungsanforderungen aufzustellen, um bestimmte städtebauliche und baugestalterische Absichten zu verwirklichen (§ 56 NBauO).

Als Instrumente der Baupflege und der Ortsbildpflege haben sich örtliche Bauvorschriften über Gestaltung grundsätzlich bewährt. Die Wahrnehmung der betreffenden Belange geschieht durch das Aufstellungsverfahren der Satzungen mit Beteiligung der Bürger und die Prüfung der Anforderungen im Baugenehmigungsverfahren durch die Bauaufsichtsbehörden bürgernah und rechtssicher. Im Hinblick auf die Baufreiheit in der Bauordnung bedürfen die vorhandenen Regelungsinstrumente bezüglich der Gestaltung von Anlagen keiner weiteren Ergänzung oder Verschärfung.

Eine Gutachterkommission, wie sie vom NHB angesprochen wird, die offenbar jeweils aufgrund des einzelnen Bauantrages tätig werden soll, würde eine zusätzliche Prüfungsinstanz darstellen und dadurch den Verwaltungsaufwand erheblich vergrößern, das Baugenehmigungsverfahren verzögern und verteuern. Dieses ist mit dem Bestreben der Landesregierung, Vorschriften abzubauen, Verwaltungsverfahren zu vereinfachen und Baukosten zu senken, nicht zu vereinbaren.

Zu Ziff. 5:

Mit der Neufassung der NBauO ist eine Konzeption zur Verkürzung und Vereinfachung der bauaufsichtlichen Verfahren bis zum Baubeginn verwirklicht worden. Mit diesen Verfahrensvereinfachungen sind jedoch keine Einschränkungen materieller, baurechtlicher Anforderungen verbunden. So ist Voraussetzung für die neu eingeführte Genehmigungsfreiheit für Wohngebäude in § 69 a

NBAuO, daß für das Baugrundstück ein Bebauungsplan i. S. d. § 30 BauGB aufgestellt ist. Bei der Aufstellung des Bebauungsplans hat die Gemeinde die Möglichkeit, auch die für eine ortsbildgerechte Dorferneuerung erforderlichen baurechtlichen Vorgaben festzusetzen und für alle Bauvorhaben rechtsverbindlich zu machen.

Zu Ziff. 6:

Zur Erhaltung, Gestaltung und behutsamen Entwicklung der Dörfer fördert die Landesregierung die Durchführung von Dorferneuerungsverfahren. Neben der Erstellung des Dorferneuerungsplanes und der Betreuung von Vorhaben ist dabei auch die Förderung von Maßnahmen der Dorferneuerung in das Verfahren integriert. Zum Einsatz kommen überwiegend Mittel der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ sowie Mittel der Europäischen Union in den Fördergebieten Ziel 5 b. Da für die Gewährung der Zuwendungen die Fördergrundsätze der Gemeinschaftsaufgabe maßgebend sind und diese verlorene Zuschüsse vorsehen, kommen Zinsverbilligungskredite mit der Einrichtung eines revolvingen Fonds nicht in Betracht.

Zu Ziff. 7:

Die Landesregierung teilt die Auffassung, daß die Ausstattung der unteren Denkmalschutzbehörden mit Fachkräften der Denkmalpflege verbessert werden muß. Sie erwartet, daß die bevorstehende Erweiterung des Verantwortungsbereichs der unteren Denkmalschutzbehörden den Anreiz hierzu gibt.

Zu Ziff. 8:

Im Institut für Denkmalpflege gibt es bereits Fachkräfte für bestimmte Querschnittsbereiche, so z. B. für Industriearchäologie, Gartendenkmalpflege und ländlich geprägte Sachkultur. Mit der bevorstehenden Neuorganisation der Denkmalpflege ist zu erwarten, daß diese Querschnittsbereiche aus dem vorhandenen Fachpersonal verstärkt werden können. Die angespannte Haushaltslage des Landes wirkt sich naturgemäß auch auf die Denkmalförderung aus. Die Landesregierung ist jedoch weiterhin bemüht, im Rahmen des § 32 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) Fördermittel der Denkmalpflege einzusetzen. Hier bleibt jedoch die Entwicklung der gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen abzuwarten.

Die Regelung des § 7 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3 NDSchG muß dem Eigentumsrecht des Art. 14 GG Rechnung tragen. Hiernach darf der Eigentümer nicht zum Verkauf gezwungen werden. Allerdings kann die konkrete Verkaufsmöglichkeit in die Prüfung der Zumutbarkeit der Erhaltung einbezogen werden. Da diese Auslegung bisher nicht streitig war, wird keine Veranlassung gesehen, die bewährte Vorschrift des § 7 NDSchG zu ändern; sollte ein entsprechender Bedarf entstehen, könnte eine Klarstellung durch Erlaß erfolgen.

Zu Ziff. 9:

Reste historischer Verkehrswege und Wasserläufe sind bereits nach geltendem Recht als Bau- oder Denkmale gesetzlich geschützt und werden nachrichtlich in das Verzeichnis der Kulturdenkmale aufgenommen. Eine gesetzliche Erweiterung des Denkmalbegriffs ist daher nicht erforderlich.

Zu Ziff. 10:

Die Landesregierung teilt die Auffassung, daß bei schwerwiegenden Eingriffen in historische Bausubstanz grundsätzlich der historische Zustand dokumentiert werden sollte. Den rechtlichen Rahmen hierfür bietet § 10 Abs. 3 NDSchG, wonach die Dokumentation zur Auflage der Genehmigung gemacht werden kann. Allerdings wird darauf hingewiesen, daß Art und Umfang dieser Auflage sich ebenfalls an der wirtschaftlichen Zumutbarkeit orientieren muß. Gegebenenfalls muß die Dokumentation daher durch das Land ganz oder teilweise finanziert werden. Dies ist nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich. Weitere Gesetzesvorschriften sind hierzu nicht erforderlich.

Zu Ziff. 11:

Die Landesregierung sieht keine Veranlassung, eine Denkmalschutzkategorie mit abgemilderten Rechtsfolgen zu schaffen. Der geltende Denkmalbegriff, der weitgehend den bundeseinheitlichen Maßstäben entspricht, hat sich bewährt. Unabhängig von den Schwierigkeiten bei der Abgrenzung einer solchen „Denkmalschutzkategorie mit abgemil-

dernten Rechtsfolgen“ ist nicht erkennbar, welche Vorteile in einer derartigen mit großem Verwaltungsaufwand verbundenen Nachinventarisierung für die Denkmalpflege bestehen. Eine Entlastung der Denkmalschutzbehörden ist vielmehr dadurch zu erreichen, daß die Fortbildung verstärkt wird und praktikable Handlungsmaßstäbe entwickelt werden, die eine bessere Gewichtung des Arbeitsaufwandes im Einzelfall erlauben. Diesen Aufgaben wird sich das Institut für Denkmalpflege in Zukunft noch stärker widmen müssen.

Zu Ziffer 12:

Die Landesregierung steht einer Vermittlung des Bewußtseins der Werte des ländlichen Raums an die Öffentlichkeit positiv gegenüber und teilt die Auffassung, daß diese Aufgabe ihrer Natur nach primär nicht vom Staat verfolgt werden sollte.

Eine gemeinnützige Stiftung des öffentlichen Rechts „Dorferneuerung“ mit dem Zweck der Förderung der Dorfentwicklung ist zweifelsfrei eine geeignete Möglichkeit zur Wahrnehmung der angestrebten Aufgaben. Die Handlungsprioritäten und die Haushaltslage des Landes bieten jedoch derzeit keine Grundlage, das erforderliche Stiftungsvermögen aufzubringen. Hinsichtlich zukunftsweisender Forschungs- und Entwicklungsprojekte wird daher das Land bei Bedarf weiterhin initiativ und fördernd tätig werden. Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, Kongresse und Gesprächsforen sollten vorrangig von den mit Dorferneuerung befaßten Verbänden aufgegriffen und umgesetzt werden. Darüber hinaus werden derartige Aufgaben bereits von Institutionen, wie z. B. der „Niedersächsischen Akademie Ländlicher Raum e.V.“ wahrgenommen.

REGIONALE KULTURFÖRDERPROGRAMME DES LANDES

003/95

Die 1975 begonnenen Regionalprogramme zur Förderung der kulturellen Infrastruktur waren als Modellversuche konzipiert und zeitlich begrenzt ausgelegt. Hierfür standen global veranschlagte Haushaltsmittel zur Verfügung, für deren Verteilung ein besonderes Verwaltungsverfahren mit bestimmten Koordinatoren (Landschaften, Landschaftsverbände, Kommunen) vereinbart wurde. Die Regionalprogramme laufen 1996 aus. Soweit danach kulturelle Projekte, die sonst in die Regionalprogramme einbezogen worden wären, mit Landeszuschüssen gefördert werden sollen, müssen sie den üblichen Verfahren unterworfen werden und den allgemeinen Qualitätsansprüchen genügen.

BODENSCHUTZ IN NIEDERSACHSEN

004/95

Die Zielsetzungen und Aufgaben des Bodenschutzes werden insgesamt zutreffend dargestellt. Zu Recht weist der Niedersächsische Heimatbund darauf hin, daß Niedersachsen „das erste Bundesland ist, dem ein funktionsfähiges Bodeninformationssystem zur Verfügung steht“. Mißverständlich ist allerdings die Behauptung, die Bereitstellung von Aus- und Bewertungsmethoden befände sich „erst in den Anfängen“. Tatsächlich betrifft diese Aussage eher die Nutzerebene, d. h. die Landkreise, Kommunen oder von ihnen beauftragte Beratungsbüros und weniger die Ebene der Bereitstellung von Daten.

Die Nutzungsmöglichkeiten des Bodeninformationssystems (NIBIS) lassen es nämlich schon jetzt zu, Informationen für folgende Themenschwerpunkte bereitzustellen:

- bodenkundliche Fachbeiträge zur Raumordnung und Landesplanung, zum Naturschutz und zur Agrarplanung,
- bodenkundliche Beratungsgrundlagen zum Grundwasserschutz in Trinkwassergewinnungs- und Vorsorgegebieten,
- Erfassung und Bewertung von Bodenbelastungen und Altlasten aus bodenkundlicher Sicht.

Die gewünschten Fachaussagen können von landesweiten Überblick-

ken im Maßstab 1 : 500.000, bis hin zur Parzellenschärfe im Maßstab 1 : 5.000, geliefert werden. Das Informationsspektrum reicht von der Abgabe der Grunddaten aus der Datenbank bis zur vollständigen thematischen Auswertung. Für die Zukunft ist auch ein „ONLINE-Zugriff“ von außen auf das NIBIS geplant.

Schwerpunkte der Nachfrage und Nutzung liegen z. Z. auf den Gebieten der Landschaftsrahmenplanung, der Regionalen Raumordnungsprogramme, des Moorschutzes, der Ausweisung von Trinkwasserschutzgebieten sowie der landwirtschaftlichen Beratung in diesen Gebieten, der Bodenbelastung durch Schadstoffe und der ökologisch verträglichen Verwertung von Siedlungsabfällen im Landbau.

Das Niedersächsische Landesamt für Bodenforschung wird die Datenbestände und die Auswertungsmethoden entsprechend dem zukünftigen Bedarf weiterentwickeln.

Auf der Datenseite besteht Fortschreibungsbedarf bei der Erfassung der Bodenbelastungssituation (Bodenbelastungskataster). Parallel dazu müssen Methoden zur Beurteilung der Bodennutzung und zur Bewertung der Belastung sowie der Belastbarkeit von Böden entwickelt werden. Grundlegende Erkenntnisse sind hier aus dem Programm der Bodendauerbeobachtungsflächen (BDF) und den Bodenuntersuchungen der LUFEN zu erwarten. Auf der Grundlage bundesweiter Erhebungen und durch Rückgriff auf vorhandene Länderdaten sind von der LABO bereits Hintergrundwerte abgeleitet und veröffentlicht worden. Sollte sich aus der Verabschiedung eines Bodenschutzgesetzes die Notwendigkeit zur Ableitung von Richt- und Grenzwerten ergeben, so sind hierdurch bereits die entscheidenden Voraussetzungen geschaffen worden.

Zum angeblichen „Defizit“ im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftsplanung (unzulängliche Berücksichtigung des „ursprünglichen Zustandes“) ist anzumerken, daß die Erhaltung und Entwicklung von Biotopen und Biotopverbundsystemen auf der Grundlage des aktuell vorhandenen Standortpotentials Vorrang vor einem nur historisch geprägten Ansatz hat. Historische Nutzungskarten ermöglichen nur indirekte Rückschlüsse auf den Boden und sein biologisches Standortpotential, weil Fehlnutzungen bereits in historisch zurückliegenden Zeiträumen nicht auszuschließen sind und außerdem in großen Teilen der Landschaft mit irreversiblen Standortveränderungen zu rechnen ist. Folglich wird den fachlichen Anforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die in das NIBIS integrierte Aufbereitung wichtiger historischer Kartenwerke und die allgemeine Verfügbarkeit solcher Kartenwerke bereits hinreichend Rechnung getragen. Ihre Auswertung und Integration in die Landschaftsrahmenplanung ist durch die landesweite Betreuung der Landkreise und kreisfreien Städte bei der Durchführung dieser Aufgabe sichergestellt.

Zur Behauptung, daß im Bereich „Altlasten und Gesundheitsfürsorge“ die „exemplarische Bearbeitung von Belastungsgebieten (Erkundung, Bewertung, Sanierung) unzureichend“ sei, ist folgendes zu sagen: Gemäß § 31 Abs. 3 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.10.1994 versteht man unter Altlasten solche Altablagerungen und Altstandorte, von denen „infolge nachhaltiger und nachteiliger Veränderungen des Bodens, eines Gewässers oder in der Luft eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann“. Zuständig für die Erfassung, Erkundung, Sicherung und ggf. Sanierung von Altablagerungen und Altstandorten sind in Niedersachsen die unteren Abfallbehörden.

Um eine landesweit einheitliche Erfassung und Erkundung der Altlasten zu erreichen, wurde 1985 von dem damals noch zuständigen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ML) das „Altlastenprogramm des Landes Niedersachsen – Teilbereich Altablagerungen“ aufgelegt. Im Rahmen dieses Programmes wurden bis heute rd. 8.100 Altablagerungen erfaßt und dokumentiert. Somit ist die Erfassung nahezu abgeschlossen. Für mehr als die Hälfte dieser Altablagerungen konnte auch der sich hieran anschließende Schritt der „Gezielten Nachermittlung“ und „Formalen Erstbewertung“ mittlerweile abgeschlossen werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, daß Ende 1996 die „Formale Erstbewertung“ aller erfaßten Altablagerungen vorliegt.

Für den Teilbereich Altstandorte konnte eine landesweite Erfassung bislang noch nicht durchgeführt werden. Aufbauend auf den im

Altablagerungsbereich gemachten Erfahrungen wird derzeit jedoch eine Konzeption zur Altstandorterkennung erarbeitet. Auf der Grundlage erster (grober) Schätzungen muß davon ausgegangen werden, daß sich die Anzahl der Altstandorte letztendlich auf 35 000 bis 50 000 Standorte belaufen wird.

Gemäß NAbfG zählen zu den Altstandorten auch die sog. Rüstungsalbten. Diese wurden unabhängig von dem Vorgehen im zivilen Bereich bearbeitet. Eine erste Bestandsaufnahme der Standorte der ehemaligen Rüstungsindustrie und der damit in Verbindung stehenden Standorte erfolgte im Jahre 1988. Ab Mitte 1989 wurden diese Standorte einer mehrstufigen Gefährdungsabschätzung unterzogen. Insgesamt wurden 505 Standorte erfaßt. Bei 308 von ihnen sind rüstungsspezifische Belastungen festgestellt worden bzw. zu erwarten. Hier sind weitergehende Untersuchungen erforderlich, die bei rund der Hälfte dieser Standorte bereits abgeschlossen werden konnten. Die im Rahmen dieses Programmes bislang angefallenen Kosten wurden nahezu ausschließlich vom Land Niedersachsen getragen.

Allein diese große Anzahl der bekannten bzw. vermuteten Verdachtsstandorte zeigt deutlich auf, daß für eine ganzheitliche, exemplarische Betrachtung aller Verdachtsstandorte innerhalb eines Belastungsgebietes weder bei den zuständigen Behörden noch beim Land die personellen bzw. finanziellen Voraussetzungen in ausreichendem und hierfür erforderlichem Umfang vorhanden sind. In der Regel ist daher nur eine Einzelfallbetrachtung möglich.

Vor dem Hintergrund der besonderen Bedeutung der Wasserversorgung für die Volksgesundheit und der starken Abhängigkeit der Trinkwasserversorgung von sauberen Grundwasservorkommen mißt die Landesregierung der Erkundung und Bewertung von Altablagerungen und Altstandorten in Vorranggebieten für die Wassergewinnung besondere Bedeutung bei. Aus diesem Grund werden auch den zuständigen Behörden auf Antrag für Maßnahmen der Erkundung und Bewertung von Grundwasserbelastungen in o. g. Gebieten bevorzugt Zuwendungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Landes gewährt. Darüber hinaus beabsichtigt die Landesregierung die Auflage eines Sonderprogrammes zur gezielten Erfassung und Erkundung von Verdachtsflächen in Vorranggebieten für die Wassergewinnung, um in besonders sensiblen Regionen möglichst kurzfristig einen umfassenden Überblick über die Belastungssituation aus Altablagerungen und Altstandorten zu erhalten. Erste Erfahrungen mit dieser Vorgehensweise wurden im Rahmen der „Gemeinsamen Landesplanung Niedersachsen/Bremen“ gesammelt. Eine Auswertung der Erfahrungen und ihre anschließende landesweite Umsetzung laufen derzeit.

Die Bedeutung des NIBIS im Bereich der Agrarstrukturplanung und der Flurbereinigung erklärt sich hauptsächlich aus der gesetzlichen Vorgabe, bei der Durchführung von Flurbereinigungsverfahren jeden Teilnehmer für seine in das Verfahren eingebrachten Grundstücke mit Land von gleichem Wert abzufinden (§ 44 Abs. 1 FlurbG). Dies bedingt eine Wertermittlung, der die Ergebnisse einer Bodenschätzung nach dem Bodenschätzungsgesetz vom 16. 10. 1934 zugrunde zu legen sind (§ 28 Abs. 1 FlurbG). Zu berücksichtigen sind dabei u. a. die Nutzungsart, die Beschaffenheit und die Bodengüte. Neben der Gewährleistung wertgleicher Abfindungen dient die genaue Kenntnis der jeweiligen Bodenverhältnisse auch dazu, die Bodenerosion durch Wasser oder Wind im Rahmen der Flurbereinigung durch entsprechende Gestaltung des Wegenetzes (z. B. Anlage hangparalleler Wege) oder landschaftspflegerischer Anlagen (z. B. als Windschutzstreifen) entgegen zu wirken. In Zukunft wird deshalb verstärkt auch auf NIBIS-gespeicherte Daten zurückgegriffen werden, um den Belangen des Bodenschutzes im Rahmen von Neuordnungsverfahren bestmöglich Rechnung zu tragen.

Dem Vorschlag, durch ein „eigenständiges Bodenschutzgesetz“ müßten „die Aktivitäten der Fachverwaltungen aufeinander abgestimmt und die Zusammenarbeit in einer Bündelungsbehörde organisiert werden“, läßt sich entgegenhalten, daß der Vollzug des Bodenschutzes – dazu gehören insbesondere die bodenschutzrelevanten Vorschriften des Abfall-, Naturschutz-, Wasser-, Immissions-, Bau- und Bergrechts sowie die ergänzenden Regelungen des allgemeinen Gefahrenabwehrrechts – eine im besonderen Maße fach- und ressortübergreifend wahrzunehmende Querschnittsaufgabe dar-

stellt. Der zukünftige Zuschnitt der Landesbodenschutzverwaltung wird nicht zuletzt durch die Vorgaben des Bundes in seinem Bundesbodenschutzgesetz und den auf dieser Grundlage zu erlassenden untergesetzlichen Regelungen bestimmt. Solange diese gesetzlichen Vorgaben fehlen, kann die bereits 1990 durch Kabinettsbeschluss begründete „Koordinationszuständigkeit“ des Niedersächsischen Landwirtschaftsministeriums nach wie vor als sachgerechte Lösung angesehen werden, zumal sie dem derzeitigen Ressortzuschnitt noch am ehesten Rechnung trägt.

Die Bodenschutzzuständigkeiten sollten also erst dann überprüft und ggf. neu geordnet werden, wenn ein die Rechtsmaterie „Bodenschutz“ umfassend, eigenständig und einheitlich regelndes Bundesbodenschutzgesetz verabschiedet ist. Ein Landesbodenschutzgesetz allein wäre nicht geeignet, einheitliche Standards für Vorsorgemaßnahmen sowie verbindliche Bodenwerte für die Gefahrenabwehr und die Durchführung von großflächigen Sanierungsmaßnahmen festzulegen, weil dies wegen der vom Grundgesetz verlangten Rechts- und Wirtschaftseinheit des Bundesgebietes nur bundesweit geschehen kann. Außerdem steht dem Bund hinsichtlich der Rechtsmaterie „Bodenschutz“ sowohl die Rahmengesetzgebungskompetenz aus Artikel 75 Nr. 3 GG (soweit es um die Funktionen des Bodens im Naturhaushalt geht) als auch die konkurrierende Gesetzgebung nach Artikel 74 Nr. 18 GG (Bodenrecht) zu.

NEUORDNUNG DER STAATLICHEN WASSER- UND ABFALLVERWALTUNG

005/95

Im Rahmen der Verwaltungsreform Niedersachsen werden sowohl die Staatliche Landwirtschaftsverwaltung als auch die Staatliche Umweltverwaltung ebenso wie andere Bereiche der Landesverwaltung umfangreichen Untersuchungen und Überprüfungen unterzogen. Sowohl im Bereich der Landwirtschafts- als auch in der Umweltverwaltung werden dabei Überlegungen angestellt, in welchem Umfang und in welcher Weise die Aufgaben des Landes vor dem Hintergrund einer notwendigen Verschlankung der Verwaltung künftig wahrgenommen werden sollen. Von den Untersuchungen werden zahlreiche, auch vom Niedersächsischen Heimatbund genannte Behörden erfaßt. Die vom Niedersächsischen Heimatbund aufgezeigten Denkmodelle sind weitestgehend bekannt und sind vielfach auch bereits in die Untersuchungen eingeflossen. Bislang liegen allerdings nur in Teilbereichen Zwischen- oder Abschlußberichte vor, die zudem überwiegend noch untereinander abgestimmt werden müssen.

UMWELTSCHUTZ

Energie

101/95

Die Landesregierung unterstützt nachdrücklich die Feststellung, daß Energiesparen ein zentrales Ziel der Energiepolitik ist. Es ist richtig, daß hierfür eine verstärkte Bewußtseinsbildung erforderlich ist. Die Baubehörden haben für die Beachtung des neuesten Standes der Technik zu sorgen. Eine Zwangsberatung wird jedoch abgelehnt.

Im Januar 1995 wurde für den Bereich Energie des Wirtschaftsförderfonds – ökologischer Bereich – entschieden, keine neuen Förderanträge anzunehmen, solange die vorliegenden Anträge nicht abgearbeitet wurden. Die Altanträge werden bei verminderten Fördersätzen weitgehend genehmigt.

Die Forderung nach verstärkter Förderung der erneuerbaren Energien innerhalb der EU wird seitens der Landesregierung unterstützt.

WASSER- UND BODENVERBÄNDE

006/95

Maßnahmen der Gewässerunterhaltung verlangen eine Abstimmung und Abwägung verschiedener, mitunter schwer zu vereinbarender Belange: Die Unterhaltung erfaßt die Erhaltung eines ordnungsmäßigen Zustandes für den Wasserabfluß; gleichzeitig ist den Belangen des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; dazu ist die biologische Funktion der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, einschließlich des Selbstreinigungsvermögens, zu erhalten und zu fördern; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen (§ 98 Abs. 1 NWG). Bei den Unterhaltungsverbänden treten diese schwierigen Anforderungen besonders zutage, weil sie in den ihnen zugeordneten Niederschlagsgebieten sämtliche Gewässer zweiter Ordnung zu unterhalten haben. Die meisten Unterhaltungsverbände erfüllen ihre anspruchsvolle Aufgabe ohne Beanstandungen, manche sogar in vorbildlicher Weise. Dies setzt voraus, daß die Unterhaltungsverbände die berührten unterschiedlichen Belange – die wasserwirtschaftlichen ebenso wie die ökologischen, fischereilichen, landwirtschaftlichen und gewerblichen – sachkundig bewerten können. Soweit die eigene Fachkunde nicht ausreicht, lassen sich die Unterhaltungsverbände häufig beraten. Dafür haben sie vielfältige sinnvolle Formen entwickelt, von der Einstellung eigenen Personals über Gutachtenaufträge bis zur Bildung von Arbeitsgruppen mit externen fachkundigen Stellen und Personen einschließlich Vertretern der Umweltschutzorganisationen, die mit den ökologischen Verhältnissen im jeweiligen Verbandsgebiet vertraut sind.

Die Landesregierung begrüßt diese Formen der Zusammenarbeit, insbesondere auch von Unterhaltungsverbänden und Naturschutzverbänden, die in der Diskussion Lösungen zur Konfliktbewältigung aufgezeigt haben. Angesichts der schon erreichten Erfolge sieht sie einen Regelungsbedarf nur noch in den Bereichen, wo Unterhaltungsverbände aus eigener Kraft die Konfliktbewältigung noch nicht geschafft haben. Hier kann die Neunte Novelle zum Niedersächsischen Wassergesetz, die zur Zeit vorbereitet wird, Verbesserungen bringen. Mit dieser Novelle soll die begonnene Ausrichtung des Gewässerschutzes auf die ökologischen Funktionen fortgesetzt werden. Diskutiert wird die Regelung eines Beirates zur Beratung der Verbandsorgane, in dem auch Vertreter der Umweltschutzorganisationen, die mit den ökologischen Verhältnissen im Verbandsgebiet vertraut sind, mitwirken. Im einzelnen wird auch der Niedersächsische Heimatbund im Rahmen der Verbandsanhörung Gelegenheit haben, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Windenergie

102/95

Das Deutsche Windenergie Institut (DEWI) hat das erste Gutachten über geeignete Flächen für Windparks im nördlichen Niedersachsen (8 Landkreise und 2 kreisfreie Städte an der Küste) bereits Anfang 1993 vorgelegt. Dabei konnten avifaunistisch wertvolle Bereiche von lokaler und höherer Bedeutung noch nicht berücksichtigt werden, weil die Kartierung des Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie erst 1994 fertiggestellt wurde. Das Umweltministerium hat jedoch zwischenzeitlich eine sog. „Schnittmengen-Karte“ erstellt, in der die Windpotentialflächen des ersten DEWI-Gutachtens und die Avifaunaflächen in den Küstenkreisen auf einer Karte zur Deckung gebracht wurden. Das Ergebnis sind Positivflächen. Den betroffenen Landkreisen und kreisfreien Städten wurde diese „Schnittmengen-Karte“ zur Verfügung gestellt. Im zweiten DEWI-Gutachten wurde die Avifauna-kartierung dann von vornherein berücksichtigt. Die konkrete Standortplanung und -sicherung von Windkraftanlagen durch die Regionalplanung und die Bauleitplanung fällt in den eigenen Wirkungskreis der Landkreise und kreisfreien Städte bzw. der Gemeinden (kommunale Selbstverwaltung).

NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

GRUNDSÄTZLICHES

NATURA 2000 und die FFH-Richtlinie

201/95

Das Ziel, 10 % der Landesfläche für den Naturschutz zu sichern, ist in der Regierungserklärung von Ministerpräsident Gerhard Schröder vom 23. Juni 1994 bekräftigt worden. Die FFH-Richtlinie der EU bietet Chancen, im Rahmen dieses Zieles die für den Naturschutz wertvollen Gebiete des Landes im ökologischen Zusammenhang der Erhaltung näherzubringen. Eine Bundesrats-Initiative für ein Bundesgesetz zur Umsetzung der Richtlinie gibt es bisher nicht. Welchen Weg der Bund dafür einschlagen wird, bleibt abzuwarten. Das Umweltministerium wird eine erste Tranche von Gebieten, nämlich die Nationalparke und die Naturschutzgebiete, die größer als 75 ha sind und die Kriterien der Richtlinie erfüllen, erst dann zu der Richtlinie melden, wenn sie durch den Bund zufriedenstellend rechtlich umgesetzt wird. Für die zweite Tranche hat das NLO einen Entwurf ausgearbeitet, der die Erfordernisse und Möglichkeiten der Richtlinie bestmöglich verwirklicht und über die Ergebnisse der landesweiten Biotopkartierung hinausgeht. Die entsprechend wertvollen landeseigenen Flächen sind darin enthalten. Der Entwurf muß nun sorgfältig mit den von ihm betroffenen anderen Belangen abgestimmt werden. Das Landesraumordnungsprogramm ist dafür eine verbindliche Vorgabe.

Europäisches Naturschutzjahr

202/95

Der Europarat hat 1970 zum ersten Mal ein Europäisches Naturschutzjahr ausgerufen. Es bewirkte damals eine starke Bewußtseinsbildung für Naturschutz in allen Europarats-Mitgliedsstaaten. 25 Jahre später hat sich Europa politisch, aber auch aus Sicht des Naturschutzes, verändert. Gerade durch die Erweiterung des Gesichtsfeldes nach Ost- und Mitteleuropa ist besonders deutlich geworden, daß wir unsere Natur nicht durch noch so gute und viele Schutzgebiete und den Schutz bedrohter Arten vor dem direkten menschlichen Zugriff bewahren, geschweige denn wiederherstellen können. Notwendig ist überall in Stadt und Land, in besiedeltem und unbesiedeltem Bereich, bei allen Lebensäußerungen eines jeden Menschen dafür zu sorgen, daß auf unsere natürlichen Lebensgrundlagen die bestmögliche Rücksicht genommen wird. Vor diesem Hintergrund ist es Ziel der Kampagne des Europarates, die Bevölkerung von der Notwendigkeit des Naturschutzes auch außerhalb von Schutzgebieten zu überzeugen. Durch viele praktische Beispiele soll gezeigt werden, daß und wie gesellschaftliche und berufliche Gruppierungen, aber auch jeder einzelne zum Ziel der Kampagne beitragen können.

Von über 500 deutschen Programmbeiträgen zum Europäischen Naturschutzjahr 1995 hat das Deutsche Nationalkomitee 53 sog. Vorhaben als Projekte des Monats besonders herausgestellt. Sie sollen als gute Beispiele zeigen, was die verschiedenen Akteure – vom Staat bis zum privaten Bürger, einzeln oder gemeinsam mit anderen – tun können, um zum „Naturschutz außerhalb von Schutzgebieten“ beizutragen.

Eines dieser Beispiele ist das Projekt „Besenhausener Auenwald“. Das kleine, nach Arteninventar, Struktur und Funktion beispielhafte Auenwaldprojekt in Besenhausen, das durch eine Initiative der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald renaturiert wurde, ist ohne Zweifel ein besonders wertvolles Schutzobjekt. Die Fläche liegt auf privatem Grund und ist z. Z. nicht sehr groß, soll aber durch Anpflanzungen mit naturgerechter Vegetation vergrößert und beispielhaft für die Leine vernetzt werden.

Zum Bau der geplanten A 38 hatte die Landesregierung Niedersachsens bereits im Vorfeld wiederholt gegenüber dem Bundesminister für Verkehr zum Ausdruck gebracht, daß der Neubau einer Bundesautobahn – wie im Verkehrswegebeschleunigungsgesetz von 1991 und im

Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen durch die Bundesregierung festgelegt – nicht die Zustimmung des Landes Niedersachsen finde. Der Ausbau der bestehenden Bundesstraße B 80 ist aus Sicht des Landes Niedersachsen einem Neubau einer A 38 vorzuziehen, da u. a. damit eine Minimierung des Landschaftsverbrauchs einhergehe und dies zum Erhalt des Landschaftsbildes beitrage. Aufgrund der bestehenden Rechtslage ist das Land im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung jedoch zur Planung der A 38 verpflichtet. Das Verkehrswegebeschleunigungsgesetz stellt für die darunter fallenden Vorhaben die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens durch die Länder zur Genehmigungsherstellung der Länder mit dem Bundesminister für Verkehr frei. Aufgrund mehrerer Tatsachen hat das Land Niedersachsen ebenso wie Hessen auf die Durchführung eines förmlichen Raumordnungsverfahrens verzichtet, alternativ jedoch unter Beteiligung der betroffenen Kommunen und zuständiger Fachbehörden eine landesplanerische Beurteilung zur Benehmensherstellung erstellt. Grundlage dafür war u. a. eine Umweltverträglichkeitsstudie Stufe 1 und vertiefte Untersuchungen. Die landesplanerische Beurteilung legt dar, daß sich gegenüber der vorgelegten Vorzugslinie keine gleichwertigen Interessenalternativen anbieten, aber dennoch die ausgewiesene Vorzugsvariante, insbesondere im Planungsabschnitt 2, in dem sich auch der genannte Auenwaldbereich befindet, unter dem Gesichtspunkt der Umweltverträglichkeit in der vorgelegten Form nicht akzeptabel ist und im Sinne der Eingriffsminimierung der Modifizierung bedarf. Es wird u. a. gefordert, im Bereich der Flußquerungen notwendige Brückenbauwerke so aufzuweiten, daß den ökologischen Vernetzungsfunktionen in diesen Talräumen Rechnung getragen wird. Im Rahmen des noch ausstehenden Planfeststellungsverfahrens wird über die o. g. Forderungen zu entscheiden und die Feintrassierung (ggf. nach Erarbeitung einer UVS der Stufe 2) und unter Anwendung der Eingriffsregelung mit detailliertem landschaftspflegerischen Leitplan festzulegen sein, so daß die Belange des Natur- und Umweltschutzes aus Sicht der Landesregierung ausreichend Berücksichtigung finden.

Zum Projekt des Monats „Diepholzer Moorniederung“ ist leider bisher nicht klar beschrieben, welcher vermeintlicher Überlagerungsbereich angesprochen wird. Nach Durchsicht des Landesraumordnungsprogramms 1994 ergibt sich für den gesamten Diepholzer Moorniederungsbereich keine Überlagerung zwischen Vorranggebieten für Natur und Landschaft und solchen für die Rohstoffgewinnung. Dem Heimatbund ist zuzustimmen, daß Naturschutz auf der gesamten Fläche stattfinden muß, um die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft zu bewahren.

Zum angesprochenen Themenbereich „Naturschutz in der Flurbereinigung“ darf angemerkt werden, daß im September 1995 die Renaturierung des Hasselbaches, Landkreis Rotenburg (Wümme), als Teil einer zentralen Veranstaltung der Arbeitsgemeinschaft der Flurbereinigungsverwaltungen der Länder (Arge Flur) in Wiesbaden vorgestellt wurde.

Das Leitthema des Europäischen Naturschutzjahres 1995 wird ausdrücklich unterstützt. Als Handlungsprinzip muß es allgemeine Selbstverständlichkeit sein oder werden, daß derjenige, der Natur und Landschaft in irgendeiner Weise nutzt oder nutzen möchte, auch verpflichtet ist, die Zielvorstellungen des Naturschutzes zu berücksichtigen und diese als Verursacher der Veränderungen in der Praxis zu verwirklichen. Als Nutzer unserer natürlichen Umwelt ist jedermann in seinem persönlichen Wirkungskreis und in seiner Einflußsphäre für sie verantwortlich. Es geht in erster Linie darum, von vornherein Vorsorge zu treffen, daß Schäden gar nicht erst entstehen. Dieses Prinzip muß wesentlicher Bestandteil aller Landnutzungs- und Wirtschaftsformen werden, es muß bereits bei der Planung aller Tätigkeiten und Vorhaben voll berücksichtigt werden. Die Bewirtschaftung der Naturgüter muß am Prinzip der Nachhaltigkeit ausgerichtet sein. Gerade außerhalb von Schutzgebieten ist der Schutz unserer natürlichen Umwelt, besonders im täglichen Leben und Wirtschaften, nur bedingt rechtlich regelbar. Hinzutreten muß Freiwilligkeit aufgrund von Einsicht in das Notwendige und langfristige

Nützliche sowie die Kooperation aller Betroffenen nach Maßgabe ihrer jeweiligen Möglichkeiten, Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen. Dem Deutschen Nationalkomitee, das aus Anlaß des Europäischen Naturschutzjahres 1995 gegründet wurde, ist ausdrücklich zuzustimmen, wenn es als Handelnde, insbesondere die öffentliche Hand, aufruft, endlich Ernst zu machen mit der Umsetzung der Erkenntnis, daß Schutz, Pflege und Gestaltung der Natur nicht Luxusartikel einer Wohlstandsgesellschaft sind, sondern unverzichtbare Basis unserer Existenz, unseres Wohlstandes und unseres Wohlbefindens. Die angemessene Beachtung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege muß nicht nur wesentlicher Bestandteil aller umweltschutzrelevanten Gesetze, Verordnungen und sonstiger Regelungen sein – z. B. in den Bereichen Siedlung, Verkehr, Land- und Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft, Tourismus –, sondern auch eine Selbstverständlichkeit beim nichthoheitlichen Handeln der öffentlichen Hand. Aber auch für alle in der Natur stattfindenden Freizeitaktivitäten sind eine intakte natürliche Umwelt und Landschaft als Erlebnisraum unverzichtbar. Dem Heimatbund ist zuzustimmen, daß beispielhaftes Handeln der öffentlichen Hand z. B. bei der Bewirtschaftung der öffentlichen Flächen ein wesentliches Antriebselement bei der „Nachahmung“ sein kann. Die Landesregierung hat zur Förderung dieses Umsetzungsprozesses Anfang August einen Naturschutzkongreß unter dem Motto „Zukunft gestalten, Natur erhalten“ veranstaltet, der regen Zuspruch gefunden hat.

Naturschutzabteilung im Umweltministerium 203/95

Nach wie vor mißt die Niedersächsische Landesregierung dem Naturschutz in Niedersachsen eine besondere Bedeutung bei. Angesichts der Bemühungen um eine Verschlankung der Verwaltung im Rahmen der Verwaltungsreform und vor dem Hintergrund eines erforderlichen erheblichen Stellenabbaus kann derzeit jedoch an die Schaffung einer neuen Abteilung im Umweltministerium nicht gedacht werden.

Niedersächsisches Landesamt für Ökologie 204/95

Im Rahmen der Antworten zu den Ausführungen in der ROTEN MAPPE 1993 (002/93) wurde bereits darauf hingewiesen, daß durch die Errichtung des NLO für die zusammengeführten Fachbereiche die Möglichkeit verbessert wurde, untereinander abgestimmt zu arbeiten und so die Arbeitsergebnisse zu verbessern. Diese Erwartungen haben sich bestätigt.

Gleichwohl sind von den Fachbereichen deren bisherige, u. a. gesetzlich übertragenen fachspezifischen Aufgaben auch weiterhin wahrzunehmen. Die Entwicklung einer als Innovationsabteilung bezeichneten Organisationseinheit des NLO kann nur unter Berücksichtigung aller an das Amt gerichteten Forderungen und Erwartungen und im Rahmen der haushaltswirtschaftlichen Möglichkeiten erfolgen. Die Ausrichtung des NLO auf umweltpolitische Innovation ist dabei allerdings nicht vorrangig eine Frage der Ausweisung organisatorischer Einheiten, sondern Teil des Verständnisses der Aufgabenerledigung in allen Bereichen des Amtes.

Die Beteiligung von Umweltverbänden in der Planungsphase des NLO ist erfolgt. Sie wird auch während der andauernden Aufbauphase des Amtes gepflegt. Neben unmittelbaren Kontakten zwischen Verbänden und NLO sind regelmäßig Gespräche mit Mitgliedern der Landesregierung und mit Vertretern des betroffenen Ressorts geführt worden. Der in der Vergangenheit als positiv empfundene gegenseitige Austausch wird fortgeführt. Die Vielzahl und Vielschichtigkeit der die Amtsentwicklung des NLO berührenden Themen, u. a. auch im Rahmen der Verwaltungsreform, geben hierzu regelmäßige Gelegenheit.

Landschaftsplanung in Niedersachsen 205/95

Das Aktionsprogramm Naturschutz Niedersachsen (ANN) als naturschutzfachliche Zielvorstellung liegt als Entwurf im Niedersächsischen Umweltministerium vor. Nicht zuletzt aufgrund der aktuellen finanzpolitischen Rahmenbedingungen muß der bisherige Entwurf des ANN grundsätzlich überarbeitet werden. Danach wird es mit den betroffenen Ministerien und anschließend auch mit den Naturschutzverbänden erörtert. Mit der Veröffentlichung einer abgestimmten Fassung des ANN ist 1995 zu rechnen. Das Programm kann nicht die erforderliche Fortschreibung des Landschaftsprogramms ersetzen.

Der Landschaftsrahmenplan ist das zentrale Planwerk des Naturschutzes in Niedersachsen. Dort, wo er in aktueller Fassung vorliegt, wird die Integration der Naturschutzziele in Regionale Raumordnungsprogramme, in Bauleitplanungen, UVP oder Eingriffsregelung erheblich verbessert und beschleunigt. Von den 51 durch die Landkreise, kreisfreien Städte und großen selbständigen Städte aufzustellenden Landschaftsrahmenpläne lagen im Juli d. J. 20 veröffentlicht vor, 15 als Vorentwurf einschließlich vorläufiger Vorentwurfsfassung, 8 befanden sich in der Planungsphase, 7 in der Bestandsaufnahme. In einem Landkreis war die Planung noch nicht begonnen worden. Die bisher überwiegend zu langen Bearbeitungszeiten der Landschaftsrahmenpläne müssen verkürzt werden, damit flächendeckend aktuelle Schutz-, Pflege- und Entwicklungskonzeptionen vorliegen. Bei den Landkreisen, kreisfreien Städten und großen selbständigen Städten, die die Hauptverantwortung für die Beschleunigung der Pflichtaufgabe Landschaftsrahmenplan tragen, sind die Rahmenbedingungen dafür wesentlich zu verbessern. Auch die Naturschutzverbände können eine beschleunigte Bearbeitung der Landschaftsrahmenpläne fördern.

Grünordnungspläne stellen auf der Ebene des Bebauungsplanes die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes dar. Wesentlichster Inhalt ist dabei die Anwendung der Eingriffsregelung, d. h. vor allem die Vermeidung und der Ausgleich von Beeinträchtigungen sowie die Ableitung von Ersatzmaßnahmen. Dazu hat das NLO 1994 „Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ veröffentlicht, die eine landesweit einheitliche Bearbeitung der Grünordnungspläne ermöglichen, soweit diese zur Vorbereitung und Ergänzung der Bebauungspläne erstellt werden.

Darüber hinausgehende, den „Hinweisen zum Landschaftsplan“ vergleichbare „Hinweise zum Grünordnungsplan“, in denen auch andere nach dem NNatG mögliche Inhalte des Grünordnungsplans behandelt werden sollen, können aufgrund der Personalsituation in der Naturschutzverwaltung derzeit nicht bearbeitet werden.

Paragraph 60 a des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes 206/95

Mit § 60 a NNatG wurde den anerkannten Naturschutzverbänden ein Recht auf Mitwirkung an den dort genannten Verfahren eingeräumt. Eine Pflicht zur Mitwirkung ist dadurch nicht ausgelöst worden. Es liegt im eigenen Verantwortungsbereich der Verbände, die für sie wichtigen Verfahren herauszufiltern und mitzuwirken. Daß diese Aufgabe in Anbetracht der Vielzahl von Verfahren schwierig und aufwendig ist, ist verständlich, wird sich jedoch mit der Zeit aufgrund der gesammelten Erfahrungen einspielen. Um diesen Prozeß zu erleichtern, erarbeitet das Niedersächsische Umweltministerium z. Z. im Rahmen der Verwaltungsreform – „Pakt der Vernunft“ – mit Vertretern der Kommunalen Spitzenverbände und der Naturschutzverbände einen „Bagatellfallkatalog“. In Bagatellfällen soll zukünftig auf eine Mitwirkung der Verbände verzichtet werden. Dieses Vorgehen wird die von Ihnen geschilderte Situation wesentlich entschärfen. Die Erstellung des Kataloges soll im Jahr 1995 abgeschlossen werden.

Naturschutzbeauftragte 207/95

Im laufenden Gesetzgebungsverfahren zum Gesetz zur Verbesserung der kommunalen Handlungsfähigkeit wurde u. a. auch eine Änderung des § 58 NNatG diskutiert. Die vom Niedersächsischen Umweltministerium in diesem Zusammenhang durchgeführte Anhörung zu einem solchen Gesetzesvorhaben stieß jedoch gerade bei den Verbänden auf eine starke Ablehnung, so daß die Landesregierung von dieser Gesetzesänderung inzwischen Abstand genommen hat und die Landkreise damit auch weiterhin verpflichtet sein werden, eine/n Naturschutzbeauftragte/n zu bestellen.

Naturschutz-Förderprogramme des Landes Niedersachsen 208/95

Mit Ausnahme des Ackerrandstreifenprogramms sind die genannten Programme langfristig angelegt. Das Ackerrandstreifenprogramm läuft 1997 aus. Im Rahmen des Weißstorchprogramms werden neue Bewirtschaftungsverträge nicht mehr abgeschlossen, weil die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel künftig prioritär für Grundstücksankäufe verwendet werden sollen. Soweit die Bewirtschafter von avifaunistisch bedeutsamen Flächen im Landkreis Verden die Voraussetzungen des Feuchtgrünlandschutzprogramms erfüllen und ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, können im Rahmen des Feuchtgrünlandschutzprogramms öffentlich-rechtliche Zuwendungsverträge abgeschlossen werden.

Kennzeichnung von Schutzgebieten 210/95

Nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz sollen nur die Naturschutzgebiete, Nationalparke, Landschaftsschutzgebiete und Naturdenkmale kenntlich gemacht werden. Die Beschilderung der Schutzgebiete aller Kategorien würde ihrerseits das Landschaftsbild beeinträchtigen, weil sehr viele Schilder aufgestellt werden müßten. Zur Zeit bereitet das Umweltministerium vor, das Adlersymbol auf den Schildern sukzessive durch ein Eulensymbol zu ersetzen. Gleichzeitig mit dieser Regelung sollen in einem Erlaß Grundsätze für eine sinnvolle Beschilderung der Schutzgebiete der o. g. Kategorien aufgestellt werden.

VERKEHR

Grundsätzliches 211/95

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen zur Bedeutung der Verkehrsinfrastruktur im zusammenwachsenden Europa zu. Dieses betonen auch die geplanten „Gemeinschaftlichen Leitlinien für den Aufbau eines Transeuropäischen Verkehrsnetzes“ der EU. Die Leitlinien werden jedoch entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip der EU keine Rechtspflicht der Mitgliedsstaaten zum Ausbau eines Transeuropäischen Verkehrsnetzes, keine Festlegung bestimmter Durchführungsfristen, keine Einschränkung der Planungshoheit der Mitgliedsstaaten oder ihrer Gebietskörperschaften und keine Verpflichtung zur Finanzierung enthalten.

Dem Ausbau des Hafens Cuxhaven mißt die Landesregierung eine große Bedeutung bei. Dieses wird daran deutlich, daß der Ausbau des Hafens einen Investitionsschwerpunkt des Landes darstellt. Auch die Hinterlandanbindungen des Hafens nach Süden und Südosten sind von entsprechender Bedeutung. Die Anbindung durch die vorhandene Autobahn A27 ist hervorragend. An der Verbesserung der Straßennachse nach Hamburg durch den Bau der Autobahn A 26 und der Ortsumgehungen Otterndorf und Cadenberge im Zuge der B 73 arbeitet die Landesregierung intensiv. Die Schienenanbindungen der zweigleisigen Hauptbahn nach Stade und der eingleisigen Nebenbahn nach Bremerhaven weisen derzeit keine schwerwiegenden Engpässe auf. Die Strecken können jedoch durch eine Elektrifizierung weiter verbessert werden. Dieses ist das Ziel des Verkehrswegeprogramms

Niedersachsen der Landesregierung. Alle die vorgenannten Vorhaben sind aus den nationalen Haushalten zu finanzieren.

Der Rat der Verkehrsminister der EU hat im Juni 1995 einen neuen gemeinsamen Standpunkt zu den „Gemeinschaftlichen Leitlinien für den Aufbau eines Transeuropäischen Verkehrsnetzes“ festgelegt. Ein von der Kommission in Brüssel vorgeschlagener Anhang III, der die Vorrangigkeiten, in den nächsten fünf Jahren zu beginnenden Projekte enthält, wurde hierbei nicht berücksichtigt. Auch stehen 158 Änderungsanträge des Europäischen Parlamentes der Fassung des Rates entgegen. Es wird nunmehr ein Mitentscheidungsverfahren stattfinden, in dem eine gemeinsame Haltung, Europäisches Parlament – Ministerrat – Kommission, zu den Transeuropäischen Verkehrsnetzen gefunden werden muß. Dieses wird sich vermutlich bis Anfang 1996 hinziehen. Welchen Inhalt die „Gemeinschaftlichen Leitlinien für den Aufbau eines Transeuropäischen Verkehrsnetzes“ letztlich haben werden, kann derzeit nicht gesagt werden.

Schiencentrale Bremen/Hamburg–Hannover 214/95

Im Bundesschieneausbaugesetz ist als Vorhaben des vordringlichen Bedarfs der Aus- und Neubau einer Schienenverbindung von Hannover nach Hamburg bzw. Bremen vorgesehen. Unter diesem Arbeitstitel sind in der Vergangenheit verschiedene Varianten skizziert worden, von denen eine zweigleisige Neubaustrecke aus dem Raum Rotenburg (Wümme) nach Hannover mit Anschluß an Bremen über die Strecke Uelzen–Langwedel–Bremen vorsieht. Allen bislang diskutierten Varianten liegt zugrunde, daß sie zumindest abschnittsweise bestehende Eisenbahnstrecken einbeziehen und nach Möglichkeit Korridore vorhandener Verkehrswege nutzen, um den Landschaftsverbrauch und die Auswirkungen auf die Umwelt zu minimieren.

Aus Sicht der Landesregierung ist die Erweiterung der Schieneninfrastruktur auf den Hauptachsen Hannover–Hamburg und Hannover–Bremen notwendig, um die – anerkannten – infrastrukturellen Engpässe im Schienenverkehr beseitigen und darüber hinaus die Qualität der Verkehre nachhaltig verbessern zu können; nur dadurch ist es nach Auffassung der Landesregierung möglich, Verkehre auf die Schiene umzulenken und so umweltverträglich wie möglich abzuwickeln. Nach den derzeitigen Planungen der Deutschen Bahn AG ist mit einer Realisierung dieses Vorhabens erst nach dem Jahre 2000 zu rechnen. Zunächst soll bis 1997 die Umweltverträglichkeitsstudie durchgeführt werden, die wesentliche Voraussetzung für das Raumordnungsverfahren ist. Erst in dem anschließenden Raumordnungsverfahren werden die Auswirkungen dieses Vorhabens bzw. der verschiedenen Trassenvarianten auf Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet. Daher kann die Eingriffserheblichkeit noch nicht beurteilt werden.

Die Landesregierung sichert zu, daß im Raumordnungsverfahren der Abwägung der verschiedenen Gesichtspunkte große Sorgfalt beigegeben wird. Angesichts der verschiedenen zur Diskussion stehenden Planungsvarianten vermag die Landesregierung derzeit noch nicht zu erkennen, welche Räume durch den Bau dieser Schienenverbindung konkret betroffen sein könnten und ob und ggf. welche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Bund bzw. die Deutsche Bahn AG durchführen muß.

FLEISSGEWÄSSER

Schutz der Schönebecker Aue, Landkreis Osterholz 215/95

Die Schutzwürdigkeit der Schönebecker Aue gem. § 24 NNatG besteht nach wie vor. Aus diesem Grunde wurde dieses Gebiet in die Planungsliste der oberen Naturschutzbehörde Lüneburg für die Ausweisung von Naturschutzgebieten aufgenommen. Wie bereits in der WEISSEN MAPPE 1993 (215/93) argelegt, müssen allerdings andere Schutzverfahren aufgrund der höheren Gefährdung der Schutzgüter und des für die Schönebecker Aue bereits bestehenden Schutzes gem. § 28 a NNatG vorrangig eingeleitet werden.

Unabhängig hiervon wurden jedoch bereits Verhandlungen mit den Beteiligten zur Erhaltung und Entwicklung der schutzwürdigen Bereiche an der Schönebecker Aue geführt. Hiernach wurde dieses Fließgewässer in das Förderprogramm „Naturnahe Gewässergestaltung/Gewässerrandstreifen“ aufgenommen. Finanziert wird über dieses Förderprogramm bereits ein Planungskonzept für die naturnahe Gewässergestaltung der Schönebecker Aue.

Es ist davon auszugehen, daß die vom Planungsbüro aufzustellende Vorplanung zur naturnahen Gestaltung der Schönebecker Aue Ende 1995/Anfang 1996 vorliegen wird. Im Anschluß daran ist zu prüfen, welche Maßnahmen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel im einzelnen ausgeführt werden können. Es wäre zu begrüßen, wenn bei der Umsetzung der Planung auch die Naturschutzverbände oder Aktionsgemeinschaften finanziell mithelfen könnten.

Renaturierung des Hackenbaches, Landkreis Osterode am Harz 216/95

Die Renaturierung des Hackenbaches ist im Flurbereinigungsgebiet Schwiagershausen vorgesehen. Jedoch handelt es sich dabei nicht um eine Ausgleichs-/Ersatzmaßnahme im Sinne des Naturschutzgesetzes. Vielmehr ist es eine zusätzliche Maßnahme zur Sicherung eines nachhaltigen leistungsfähigen Naturhaushaltes. Außerhalb des genannten Flurbereinigungsgebietes kann die Renaturierung des Hackenbaches über das Programm „Naturnahe Gewässergestaltung“ vom Land gefördert werden.

Aufgrund der Zielvorgaben der Arbeitsgruppe Fließgewässerschutz der Bezirksregierung konnte die Maßnahme „Renaturierung des Hackenbaches von der Quelle bis zur Mündung“ jedoch noch keine Berücksichtigung finden.

Es bestehen seitens des Landes keine Bedenken, die Maßnahme bei ausreichenden Haushaltsmitteln in das Förderprogramm aufzunehmen.

WASSERBAU

Ausbau der Mittelelbe 217/95

Die Forderung des Niedersächsischen Heimatbundes e. V. wird von der Landesregierung grundsätzlich unterstützt.

Überschwemmungsgebiete in Südniedersachsen 218/95

Gemäß § 92 Abs. 3 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) gelten auch die nach Preußischem Wassergesetz bestimmten Überschwemmungsgebiete als festgestellt im Sinne des NWG. Die Freihaltung der festgestellten Gebiete für den schadlosen Hochwasserabfluß obliegt den unteren Wasserbehörden. Für die Neufeststellung bzw. Änderung von Überschwemmungsgebieten sind die Bezirksregierungen als obere Wasserbehörden zuständig.

Seit Inkrafttreten des NWG wurden in Südniedersachsen im Regierungsbezirk Braunschweig Teilbereiche der nach Preußischem Wasserrecht bestimmten Überschwemmungsgebiete von Fuhse, Leine, Rhume, Ilme, Sieber und Oder aus jeweils aktuellem Anlaß überarbeitet. Über den weiteren Fortgang der Arbeiten wird zur Zeit zwischen Bezirksregierung und Staatlichen Ämtern für Wasser und Abfall beraten. Im Regierungsbezirk Hannover wurde bisher das Überschwemmungsgebiet der Weser im Landkreis Diepholz neu festgestellt. Mit der Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes der Weser in den Landkreisen Schaumburg, Hameln-Pyrmont und Holzminden ist 1996/97 zu rechnen. Die Arbeiten sind entsprechend weit fortgeschritten. Daneben wird an der Festsetzung der Überschwemmungsgebiete für die Emmer (Landkreis Hameln-Pyrmont) und für die Innerste und Leine im Landkreis Hildesheim gearbeitet.

Die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten erfordert einen erheblichen Personal- und Ausstattungsaufwand. Zur Vergabe der Arbeiten an Ingenieurbüros sind erhebliche Ingenieurleistungsmittel bereitzustellen. Aufgrund der Vielzahl der neu festzusetzenden bzw. zu überarbeitenden Überschwemmungsgebiete in Niedersachsen ist mit dem Abschluß der Arbeiten in absehbarer Zeit nicht zu rechnen. Die Arbeiten werden jedoch in Abhängigkeit der jeweiligen Priorität des Gebietes kontinuierlich im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten fortgeführt. Darüber hinaus werden durch die Niedersächsische Katasterverwaltung zur Zeit die technischen Voraussetzungen geschaffen, neben den Grenzen der Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete auch die Grenzen der Überschwemmungsgebiete flurstücks genau in die Liegenschaftskataster übernehmen und damit leichter verfügbar machen zu können.

Hochwasserregulierung im Bereich Bifurkation Gsmold/Melle, Landkreis Osnabrück 219/95

Um das angestrebte Teilungsverhältnis zwischen Hase und Elbe im Bereich der Bifurkation einhalten zu können, wurde in den 60er Jahren dort ein neues Teilungsbauwerk erstellt. Tatsächlich kann das beabsichtigte Teilungsverhältnis jedoch mit dem bestehenden Bauwerk nicht eingehalten werden. Der Elsebereich wird häufig stärker beaufschlagt, als dies ursprünglich vorgesehen war. Dieser Umstand führte zu den wiederholt auftretenden Überschwemmungen im Bereich der Else. Seitens der Bezirksregierung Weser-Ems wurde deshalb in der Vergangenheit darauf hingewirkt, den Bereich der Bifurkation so zu gestalten, daß eine Aufteilung der Wassermengen im Sinne des angestrebten Teilungsverhältnisses – das auch Eingang in den Hydrographischen Atlas Niedersachsens gefunden hat – ermöglicht wird.

Durch den Ausbauträger, den Unterhaltungsverband „Else“, wurde ein entsprechender Bauentwurf in Auftrag gegeben. Dieser liegt zwischenzeitlich vor. Durch den für das Planfeststellungsverfahren zuständigen Landkreis Osnabrück wurden auf der Grundlage dieses Entwurfes bereits Anhörungen durchgeführt. Besondere Schwierigkeiten und damit verbundene Zeitverzögerungen haben sich aus der Tatsache ergeben, daß die vorgesehenen Regelungsbauwerke (Sohlgleiten) zu einer Einschnürung des Gewässers und damit zu einem Aufstau oberhalb dieser Bauwerke führen. Aus der dort eintretenden Vernässung könnten sich ggf. Entschädigungsansprüche der Anlieger oberhalb der Regelungsbauwerke ableiten. Um eine möglichst einvernehmliche Lösung zu finden, wird die Bezirksregierung Weser-Ems die Situation erneut mit dem Landkreis Osnabrück und den Unterhaltungsverbänden „Else“ und „Obere Hase“ erörtern. Die Gespräche sind für den Herbst diesen Jahres geplant.

Die geplante Neuregelung der Verhältnisse wird zu einer geringeren Überschwemmungshäufigkeit an der Else führen, ohne jedoch eine vollkommene Hochwassersicherheit gewährleisten zu können. In diesem Zusammenhang ist jedoch festzustellen, daß alle betroffenen (überschwemmten) Flächen eindeutig im gesetzlich festgestellten Überschwemmungsgebiet der Else liegen und die Nutzung der Flächen diesem Umstand entsprechend anzupassen ist.

LANDWIRTSCHAFT - FLURBEREINIGUNG

Nachwachsende Rohstoffe in der Ziel-5b-Förderung 220/95

Das Niedersächsische Ziel-5b-Programm ermöglicht es, Maßnahmen im Bereich der nachwachsenden Rohstoffe zu fördern. Zum Zeitpunkt der Genehmigung des Programms lagen jedoch noch keine konkreten und ausformulierten Projektanträge vor, so daß davon abgesehen wurde, entsprechende Finanztabellen zu erstellen. Zwischenzeitlich sind hinsichtlich eines konkreten Projektes (Pflanzenölgewinnung mit Biodiesel-Produktion) im Landkreis Rotenburg

(Wümme) erste Gespräche mit den fachlich zuständigen Referaten geführt worden; ihr Ergebnis war, daß vor Antragstellung zunächst eine Machbarkeitsstudie erstellt werden soll.

Eine Förderung der Energieerzeugung aus Holz ist auch aus forstpolitischer Sicht erwünscht und wird im einheitlichen Programmplanungsdokument zur Ziel-5b-Förderung 1994-1999 ausdrücklich erwähnt. Einzelprojekte waren bei der Aufstellung des Programms allerdings noch nicht angemeldet.

Trinkwasserschutz und Landwirtschaft, Landkreis Rotenburg (Wümme) 221/95

Die in den Landkreisen Verden und Rotenburg und mit Verästelungen bis in den Raum Stade verlaufende sogenannte „Rotenburger Rinne“ ist ein relativ breiter, sehr ergiebiger Grundwasserleiter, aus dem insbesondere in den Bereichen Verden in Richtung Bremen und Rotenburg bis in den Nahbereich Stade eine Vielzahl von Wasserwerken verschiedener Wasserversorgungsträger beträchtliche Grundwassermengen in Trinkwasserqualität gewinnen. Für jedes dieser dort beschriebenen Wasserwerke sind Wasserschutzgebiete festgesetzt worden. Weil die Trinkwasserversorgung auf absehbare Zeit durch diese Wasserwerke sichergestellt ist, ist es nicht geplant, im Rotenburger Raum im Bereich der vorgenannten, ergiebigen Rinne weitere Wasserwerke zu errichten und dafür Wasserschutzgebiete auszuweisen.

In den bestehenden Wasserschutzgebietsverordnungen dieses Raumes sind u.a. auch die Verbote und beschränkt zulässigen Handlungen für die Landwirtschaft festgeschrieben. Diese gelten nur innerhalb der Wasserschutzgebietsgrenzen und nicht auch innerhalb der im Landesraumordnungsprogramm dargestellten Trinkwasservorranggebiete. Das Landesraumordnungsprogramm hat nicht wie die Wasserschutzgebietsverordnungen rechtsverbindlichen Charakter, sondern bindet nur die Verwaltungsbehörden, bei übergeordneten Planungen, die Trinkwassergewinnung entsprechend vorrangig zu beachten und in die Planungsüberlegungen mit einzubeziehen.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß eine ordnungsgemäß betriebene Landwirtschaft in den im Landesraumordnungsprogramm dargestellten Bereichen der „Rotenburger Rinne“ aus Sicht des Grundwasserschutzes und der Wasserversorgung kaum eingeschränkt werden muß. Die vorgebrachten Befürchtungen können – unter Bezug auf die vorstehenden Ausführungen – daher nicht geteilt werden, zumal es dem Landkreis Rotenburg unbenommen bleibt, die Vorgaben des Landesraumordnungsprogramms in seinem regionalen Raumordnungsprogramm in der Weise zu konkretisieren, daß auch die Interessen der Landwirtschaft angemessen berücksichtigt werden.

Flurbereinigung Hemslingen, Landkreis Rotenburg (Wümme) 222/95

Die Flurbereinigung ist heute nicht mehr rein landwirtschaftlich ausgerichtet, sondern hat sich als integrales Neuordnungsinstrument für den ländlichen Raum bewährt. Eine wichtige Aufgabenstellung ist die Lösung von Interessenkonflikten aufgrund unterschiedlicher Nutzungsansprüche an Grund und Boden im ländlichen Raum. Dies hat auch der Gesetzgeber in der Änderung des Flurbereinigungsgesetzes vom 23. August 1994 verdeutlicht. Im § 86 Abs. 1 Ziff. 3 FlurbG heißt es jetzt, daß ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren eingeleitet werden kann, um Landnutzungskonflikte aufzulösen. Ein häufig auftretender Konflikt, der durch Bodenordnung behoben oder gemildert werden kann, sind Interessenkollisionen zwischen dem Naturschutz einerseits und dem landwirtschaftlichen Flächenanspruch andererseits.

Das in der ROTEN MAPPE dargestellte Verfahren Hemslingen, Landkreis Rotenburg, soll nur beispielhaft auf diese Möglichkeit einer zeitgemäßen Flurneuordnung hinweisen. Allein im Bezirk des Amtes

für Agrarstruktur Verden (Landkreise Verden, Celle, Soltau-Fallingb., Altkreis Rotenburg) werden mit der aufgezeigten Zielsetzung derzeit 5 Verfahren in verschiedenen Durchführungsstadien mit einer Gesamtgröße von 10.160 ha bearbeitet. Ein weiteres interessantes Beispiel ist in diesem Zusammenhang das Verfahren Fischerhuder Wümmeniederung, Landkreis Verden, in welchem in einem ca. 4.000 ha großen Verfahrensgebiet rd. 800 ha für den Naturschutz ausgewiesen werden sollen. Geplant ist, im Amtsbezirk Verden in den nächsten Jahren weitere 5 Verfahren mit einer Gesamtgröße von ca. 11.500 ha mit der Zielsetzung der Lösung von Interessenkonflikten zwischen Landwirtschaft und Naturschutz einzuleiten. Der räumliche Schwerpunkt dieser Verfahren liegt im gesamten Bereich der Wümme und im Landkreis Celle. Auch in solchen Verfahren, die ursprünglich mit einer anderen Aufgabenstellung eingeleitet wurden, sind zunehmend als weitere Zielsetzung Landnutzungskonflikte zu lösen. So sind z. B. in dem Verfahren Wohlsdorf, Landkreis Rotenburg, welches ursprünglich dazu diente, die Neutrassierung der Bundesstraße 75/71 als Unternehmensverfahren zu unterstützen, ca. 180 ha erworben worden, die im Zuge der Neuzuteilung für das Land Niedersachsen in der Wümmeniederung ausgewiesen werden sollen.

FLÄCHENSCHUTZ

Langfristige und ökologische Waldentwicklung 223/95

LÖWE und Waldprogramm stellen herausragende Leitlinien für die Forstwirtschaft in Niedersachsen dar. Die Landesregierung begrüßt daher die positive Beurteilung durch den Niedersächsischen Heimatbund.

Soweit eine finanzielle Gleichstellung von Staats- und Privatwald angestrebt wird, dürfen die gesetzlichen Grundlagen und die Eigentümerversantwortung nicht außer Acht gelassen werden. Der Wald des Landes Niedersachsen ist zum höchsten Nutzen für die Allgemeinheit zu bewirtschaften. Dabei kommt ihm gerade im Hinblick auf die angesprochenen Belange des Naturschutzes eine besondere Bedeutung zu.

Die Tätigkeit der forstlichen Spezialberater hat zu einer Verbesserung der Betreuung geführt. Das Land Niedersachsen hat die 1992 eingeführte forstliche Spezialberatung vollständig finanziert. Die Finanzierung dieser verbesserten Privatwaldbetreuung soll ab 1996 in die Verantwortung der Landwirtschaftskammern verlagert werden, da die Betreuung des Privatwaldes ihre Pflichtaufgabe ist. Bei der ab dem Haushaltsjahr 1996 vorgesehenen Budgetierung der Miteilung des Landes an der Durchführung der Kammeraufgaben wird die forstliche Spezialberatung angemessene Berücksichtigung finden.

Schutz der Elbtalauen 224/95

Bei den länderübergreifenden Verhandlungen zur Ausgestaltung eines Großschutzgebietes in der Elbtalau hat sich Niedersachsen stets dafür eingesetzt, ein differenziertes Schutzgebietssystem aufzubauen, das den naturräumlichen und nutzungsbezogenen Gegebenheiten gerecht wird und damit Entwicklungschancen für Natur und Mensch bietet. Im Rahmen des von der Landesregierung verfolgten integrativen Planungsansatzes wird die Anregung des Niedersächsischen Heimatbundes, das zu entwickelnde Schutzkonzept in die Gesamtstruktur und die regionalen Besonderheiten des Raumes einzupassen, berücksichtigt werden.

Nach wie vor besteht die Auffassung, daß die Bildung einer „Region Elbtal“ als raumordnerische Kategorie sowie die Erstellung eines länderübergreifenden Raumordnungskonzeptes im Hinblick auf die Vielzahl länderübergreifender Kontakte und Aktivitäten zum geplanten Großschutzgebiet „Elbtalau“ keine herausgehobene Priorität hat. Vielmehr kann durch gegenseitige Abstimmung die Integration

der Erhaltungs- und Entwicklungsziele innerhalb des Großschutzgebietes in die jeweiligen Landesraumordnungsprogramme gefördert werden. Im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 1994 Teil II / C 1.7 ist die Schaffung eines Großschutzgebietes als Raumordnerisches Ziel verankert und durch die Festlegung u. a. von Vorranggebieten für Natur und Landschaft raumordnerisch abgesichert worden.

Das vom Niedersächsischen Heimatbund geforderte Leitbild für den Planungsraum und das Schutz- und Entwicklungskonzept für das Großschutzgebiet wird auf der Basis der bisher erarbeiteten Grundlagen in einem offenen Planungsprozeß, insbesondere auch unter Einbindung des „Forums Elbtalau“ und Beteiligung der zuständige Fachressorts, auf Landesebene weiterentwickelt werden. Erkenntnisse aus der Diskussion im Rahmen der Erstellung des BMBF-Forschungsrahmenkonzeptes und der Teilkonzepte sollen hierbei mit genutzt werden. Die Frage der Wiederherstellung von Überschwemmungsflächen und Auwäldern wird länderübergreifend und landesintern intensiv diskutiert.

Naturschutzgebiet „Ahlhorne Fischteiche“, Landkreise Cloppenburg und Oldenburg 225/95

Die Lage des Parkplatzes nördlich des Helenenteiches innerhalb des Naturschutzgebietes hat zu Störungen geführt. Die Forstverwaltung und die obere Naturschutzbehörde bemühen sich seit längerem um eine Herauslegung des Parkplatzes nördlich des Helenenteiches aus dem Naturschutzgebiet. Noch in diesem Jahr finden diese Bemühungen ihren Abschluß in der Sperrung des zu dem Parkplatz führenden Zufahrtsweges durch das Staatliche Forstamt Ahlhorn.

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen innerhalb des Naturschutzgebietes werden in enger Abstimmung zwischen dem Staatlichen Forstamt Ahlhorn und der oberen Naturschutzbehörde durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang ist auch die Wegkennzeichnung zu sehen. Die Wegkennzeichnung sowie die Aufstellung von Informationsstafeln sind konzipiert und werden installiert, sobald die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel bereitstehen. Diese Maßnahme wird zu einer weiteren Beruhigung innerhalb des Naturschutzgebietes führen.

Für die Kontrolle der Überwachung der Einhaltung von Mindestflughöhen von Privatflugzeugen, Motordrachen u. ä. sind die Luftfahrtbehörden zuständig. Diese sind in Niedersachsen in der Bezirksregierung Weser-Ems (zuständig für die Regierungsbezirke Lüneburg und Weser-Ems) sowie in der Bezirksregierung Braunschweig (zuständig für die Regierungsbezirke Hannover und Braunschweig) angesiedelt. Die Luftfahrtbehörde kann Unterschreitungen der jeweils zulässigen Flughöhe nur als Ordnungswidrigkeit verfolgen, wenn ihr entsprechende Vorkommnisse unter Angabe der Kennzeichnungs-Nummer des Fluggerätes, der Uhrzeit und der Angabe der ungefähren Flughöhe mitgeteilt werden. Ein Photo kann als Beweis hilfreich sein. Die Verhängung von Bußgeldern dürfte ein wirkungsvolles Mittel sein, um die Einhaltung der Mindestflughöhe über Naturschutzgebieten zu erreichen.

Der militärische Flugbetrieb ist durch das Land nicht regelbar. Eine derzeit noch in Ahlhorn stationierte Gruppe von Transporthubschraubern des Lufttransportgeschwaders 62 wird Ende des Jahres aufgelöst. Solange noch Hubschrauberflüge stattfinden, besteht ein Überflugverbot für das Naturschutzgebiet der Ahlhorner Fischteiche. Wegen der bevorstehenden Auflösung ist eine Einschaltung des Luftwaffenamtes bzw. des Bund-Länder-Ausschusses nicht mehr sinnvoll.

Die Wasserqualität der Lethe hat sich u. a. auf Grund zunehmenden Ackerbaus im Lethetal in den vergangenen Jahren verschlechtert. Die obere Naturschutzbehörde bemüht sich, dieser Entwicklung durch Flächenankauf mit Mitteln des Nds. Fließgewässerschutzprogramms entgegenzuwirken.

Die Nutzung der Fischteiche wird durch Wassermangel beeinträchtigt. Erst nach gründlicher Kenntnis der hydrologisch-morphologischen Verhältnisse – Untersuchungen hierzu erfolgen seit längerem – kann beurteilt werden, ob und ggf. wie und mit welchem finanziellen Aufwand eine für die Ahlhorner Fischteiche sich positiv auswirkende

Veränderung der Situation herbeigeführt werden kann. Für die Nutzung des vorhandenen Wasserangebotes wurden seitens der Wasserwirtschaft technische Möglichkeiten, u. a. Rückpumpen von Wasser, vorgeschlagen. Vor deren Realisierung muß neben dem finanziellen Aspekt abschließend geklärt sein, ob sich die Interessen des Naturschutzes und der Forstwirtschaft als Betreiberin der Fischteiche harmonisieren lassen.

Die innerhalb des Naturschutzgebietes betriebene extensive Teichwirtschaft hat zur Entwicklung der Schutzwürdigkeit des Gebietes geführt. Die ordnungsgemäße staatliche Teichwirtschaft im z. Z. der Unterschutzstellung vorhandenen Umfang wurde in der Schutzgebietsverordnung freigestellt. Über Art und Umfang der teichwirtschaftlichen Maßnahmen verständigen sich die staatliche Teichwirtschaft und die obere Naturschutzbehörde in jährlich stattfindenden Gesprächen, um eine naturverträgliche Teichwirtschaft zu gewährleisten.

Unterschutzstellung der „Ballertasche“, Stadt Hann. Münden, Landkreis Göttingen 226/95

Bei der Antwort der Landesregierung in der WEISSEN MAPPE 1994 (231/94) handelte es sich um eine mißverständliche Wiedergabe des Sachverhalts. Die Ergebnisse des Gutachtens zur Frage nach der Herkunft der Grubenwässer im Tagebau Gimte haben der Bezirksregierung Braunschweig bereits 1994 vorgelegen ebenso wie die Einschätzung der zuständigen Fachbehörde. Allerdings war das Gutachten nicht von der Bezirksregierung Braunschweig in Auftrag gegeben worden.

MOORE

Moorschutz in Niedersachsen 228/95

In Niedersachsen sind von den einst vorhandenen 330.000 ha Hochmooren heute nur noch ca. 25.000 ha vorhanden. Dies entspricht einem Rückgang um über 90 %. Heute beträgt der Flächenanteil der Hochmoore nur noch 0,5 % der Landesfläche.

Im Landesraumordnungsprogramm 1994 wurden alle im Moorschutzprogramm aus den Jahren 1981/86 als für den Naturschutz wertvoll dargestellten Flächen sowie alle landeseigenen Hochmoore als Vorranggebiete für Natur und Landschaft dargestellt. Die landeseigenen Hochmoore sollen nach Beendigung der Abtorfung unverzüglich regeneriert bzw. renaturiert werden. Eine Überschneidung mit Vorranggebieten für die Rohstoffgewinnung gibt es nur in wenigen Fällen. Hier wurde durch das Landesraumordnungsprogramm festgelegt, daß die Flächen nach der Abtorfung für den Naturschutz renaturiert bzw. regeneriert werden.

Es ist richtig, daß der Umfang der Torfabbauflächen in den vergangenen Jahren konstant geblieben ist. Mit dem Rückgang der Hochmoore und der Verknappung der Torfreserven wird die Notwendigkeit eines Umstiegs auf andere Kultursubstrate immer größer. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß derzeit Torf, insbesondere im Bereich des Erwerbsgartenbaus (ca. 60 % Produktionsanteil), noch nicht vollständig durch Kompost oder andere organische Stoffe ersetzt werden kann. Die Landesregierung wird sich auch in diesem Bereich dafür einsetzen, daß Verfahren entwickelt werden, um Torf zu substituieren.

Die in den Abbaugenehmigungen festgelegten Fristen und Mengen orientieren sich auch an den naturschutzfachlichen Gegebenheiten und sind so zu bestimmen, daß Beeinträchtigungen minimiert werden, eine anschließende Regeneration bzw. Renaturierung möglich ist und sich ändernde naturschutzfachliche Anforderungen in einem angemessenen Zeitraum Berücksichtigung finden.

Von den rd. 15.000 ha landeseigenen Abtorfungsflächen befinden sich ca. 3.900 ha in einem naturnahen Zustand, 3.670 ha in Hochmoor-Renaturierung und 7.500 ha in Abtorfung. Die Landesregierung ist

weiterhin der Auffassung, daß auf landeseigenen Hochmooren der Torfabbau frühestmöglich beendet wird. Die Pachtverträge zum Torfabbau werden grundsätzlich weder neu abgeschlossen noch verlängert, sofern nicht naturschutzfachlich eine Restabtorfung erforderlich ist bzw. schwerwiegende Auswirkungen auf die betriebliche oder rohstoffwirtschaftliche Situation betroffener Unternehmen zu befürchten ist.

In den Fällen Stapeler Moor und Dalum/Wietmarscher Moor wird derzeit noch verhandelt. In beiden Fällen ist über eine Verlängerung der Abbaugenehmigung noch nicht entschieden worden.

Das Moorschutzgebietsystem zwischen Papenburg und Oldenburg umfaßt ca. 23.000 ha, die als Vorranggebiete für Natur und Landschaft im Landesraumordnungsprogramm ausgewiesen sind. Die ehemals naturnahen Hochmoore befinden sich heute nutzungsbedingt in unterschiedlicher Ausprägung. Die landeseigenen, in Abtorfung befindlichen Flächen der Esterweger Dose bilden hier den Schwerpunkt. Ziel ist es, die Flächen, ergänzt durch entsprechende Pufferzonen, naturschutzrechtlich zu sichern. Gleiches gilt landesweit für die landeseigenen Moore.

Torfabbau im Huvenhoopsmoor, Landkreis Rotenburg (Wümme) 229/95

Im einst naturnahen landeseigenen Huvenhoopsmoor ist der Pachtvertrag mit dem Land Niedersachsen zur Abtorfung der Fläche Ende 1994 ausgelaufen.

Auf rund 95 ha wird von der Fachbehörde für Naturschutz, dem Niedersächsischen Landesamt für Ökologie (NLÖ), eine Anschlußabtorfung für notwendig erachtet, um eine Hochmoorregeneration zu ermöglichen. Die Fläche „G“, die rund 55 ha umfaßt, bietet nach Auffassung des NLÖ bereits jetzt optimale Voraussetzungen für die Hochmoorregeneration, da

- die Fläche „G“ im Norden direkt im Anschluß an das vorhandene Naturschutzgebiet und an die zurückgegebene Fläche „F“ liegt,
- die Fläche eben ist und das Niveau nach Planierung in etwa dem der Fläche „F“ entspricht, darüber hinaus zwischen den Flächen „F“ und „G“ ein mehr als 10 Meter breiter Damm aus gewachsenem Torf liegt,
- Restbänke von Weißtorf (in gewachsenem Zustand) auf ca. 50 % der Fläche vorhanden sind,
- der Planierungsaufwand gering ist, da zwischen dem Niveau der Restbänke und dem des zurückgesetzten Torfes aus Bunkerde und Bröckeltorf nur ein geringer Höhenunterschied von ca. 30 cm liegt,
- Bunkerde und Bröckeltorf reichlich vorhanden sind und
- hochmoortypische Vegetation, z. B. Wollgras, in Resten vorhanden ist.

Die Landesregierung hat in einer Grundsatzentscheidung am 22. 8. 1995 beschlossen, daß der Torfabbau auf landeseigenen Hochmooren frühestmöglich beendet wird. Pachtverträge zum Torfabbau werden weder grundsätzlich neu abgeschlossen noch verlängert. Nur in Ausnahmefällen hält die Landesregierung die Verlängerung von Pachtverträgen unter folgenden Voraussetzungen für möglich: Erstens kann im Einzelfall einer Verlängerung der Abtorfung zugestimmt werden, wenn eine Restabtorfung naturschutzfachlich erforderlich ist. Zweitens kann einer Verlängerung von Pachtverträgen im Einzelfall zugestimmt werden, wenn andernfalls schwerwiegende Auswirkungen auf die betriebliche und rohstoffwirtschaftliche Situation betroffener Unternehmen und – damit verbunden – die Arbeitssicherung oder sonstige regionalwirtschaftliche Belange zu befürchten sind. In diesem Fall ist für den Moorschutz entsprechender Ausgleich an anderer Stelle zu schaffen.

Ob ein Ausnahmetatbestand im Sinne dieser Grundsatzentscheidung vorliegt, ist von der Landesregierung noch nicht abschließend festgestellt worden.

Schutz des Toten Moores, Landkreis Hannover 231/95

Die ursprünglich vereinbarte Zielsetzung, auch für die ca. 30 ha große sog. „Reptilienfläche“, ebenso wie für das NSG „Wunstorfer Moor“ einen volumenmäßigen Ausgleich durch tieferes Abtorfen im Mardorfer Feld anzustreben, mußte aus technischen als auch aus rechtlichen Gründen aufgegeben werden. Eine längere Verschiebung des Abbaus auf der rd. 30 ha großen, für den Reptilienschutz wichtigen Fläche konnte daher nicht realisiert werden. Als Alternative wurde erarbeitet, einen Reptilienraum auf einem ca. 85 ha großen Gebiet der Schalofesberge zu entwickeln. Dieser Kernraum soll nach Süd-Osten und Nord-Westen nach erfolgtem Abbau unter Sicherung einer Verbindung zum nördlichen Mostrand ausgedehnt werden, so daß letztlich insgesamt 110 ha für den Reptilienschutz zur Verfügung stehen. Dieser zwischen dem Landkreis Hannover, der oberen Naturschutzbehörde, dem NLÖ und dem Abbaunternehmer erarbeitete Kompromiß ist im wesentlichen durch die Umwidmung der bisherigen Zielsetzung geschaffen worden.

Darüber hinaus soll nunmehr im Frühjahr 1996 durch Absammeln der Reptilien aus der ca. 30 ha großen Reptilienfläche der Versuch unternommen werden, einen Teil der dort lebenden Population vor der Vernichtung durch die Abtorfung zu retten. Der Abbau wird daher um ein Jahr verschoben.

NATURPARKE

Grundsätzliches 232/95

Die in der ROTEN MAPPE gemachten Vorschläge für die Schwerpunktsetzung und Durchführung der Naturparkarbeit stimmen mit dem Ansatz der Landesregierung für diesen Bereich überein. Die Möglichkeiten des Landes, die Tätigkeit der Naturpark-Träger zu ändern, sind aber eng begrenzt. Das wird durch die schwierige Finanzlage des Landes noch verstärkt. Unterstützt durch das Gutachten wird die Landesverwaltung den Ansatz aber weiter verfolgen; direkte Gestaltungsmöglichkeiten bestehen im Rahmen der eigentlichen naturschutzrechtlichen Schutzgebiete.

Grenzüberschreitender „Naturpark Harz“ 233/95

Das in der WEISSEN MAPPE 1992 (228/92) erwähnte Gutachten liegt zwischenzeitlich vor. Es bestätigt die Auffassung des Niedersächsischen Umweltministeriums, daß eine deutliche Akzentverschiebung in der Naturpark-Arbeit zugunsten des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorzunehmen sei. Es kann also von einer Annäherung der Naturpark-Ziele Niedersachsens und Sachsen-Anhalts ausgegangen werden.

Es trifft nicht zu, daß der seit 1960 bestehende Naturpark Harz um den in Sachsen-Anhalt und Thüringen gelegenen Harz erweitert worden ist. Tatsache ist vielmehr, daß zumindest in Sachsen-Anhalt ein Naturpark nur durch Rechtsverordnung der obersten Naturschutzbehörde festgesetzt werden kann. Eine solche Naturpark-Verordnung ist aber bislang nicht erlassen worden.

Die Meinungsbildung über die zukünftige Gestaltung des (niedersächsischen) Naturparks Harz ist innerhalb der Bezirksregierung Braunschweig, aber auch in den Landkreisen Goslar und Osterode am Harz noch nicht abgeschlossen. Gesichert erscheint die Auffassung, daß eine staatliche Verwaltung (derzeit durch die Bezirksregierung Braunschweig) im Hinblick auf die überwiegend kommunale Aufgabenstellung nicht mehr opportun ist. Inwieweit der neu gegründete länderübergreifende „Regionalverband Harz e.V.“ als Träger in Frage kommt, sollte der weiteren Entwicklung des Verbandes überlassen bleiben. Problematisch dürfte dabei die unterschiedliche rechtliche Situation in den Ländern Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sein.

Naturpark Elm/Lappwald 234/95

Bei der Gründung des Naturparks Elm/Lappwald wurde die östliche Abgrenzung des Gebietes nach politischen Gegebenheiten und nicht nach naturräumlichen Aspekten festgelegt. Seit der Grenzöffnung 1989 haben die angrenzenden Landkreise in Sachsen-Anhalt, der heutige Ohre-Kreis und Börde-Kreis Interesse an einer Erweiterung des bisherigen niedersächsischen Naturparks auf Gebiete in Sachsen-Anhalt gezeigt. Im August 1995 finden Gespräche der niedersächsischen Naturparkträger mit dem Umweltministerium von Sachsen-Anhalt unter Beteiligung der Vertreter des Ohre-Kreises und des Börde-Kreises statt, in dem besprochen werden soll, wann und unter welchen Bedingungen ein Naturpark in Sachsen-Anhalt ausgewiesen werden kann. Außerdem wird zu klären sein, wie ein Zusammenschluß der beiden Naturparke später trotz unterschiedlicher Rechtslage erfolgen kann. Zunächst liegt es in der Zuständigkeit des Landes Sachsen-Anhalt, die Grundlagen für die Ausweisung eines Naturparks zu schaffen, bevor konkrete Verhandlungen über einen Zusammenschluß der Naturparke erfolgen können.

NATIONALPARK „HARZ“

Nationalpark-Verwaltung 235/95

Die Aufgaben der Nationalpark-Verwaltung Harz wurden mit Inkrafttreten der Verordnung über den Nationalpark der Bezirksregierung Braunschweig zum 01.01.1994 übertragen. Das Dezernat „Nationalpark-Verwaltung Harz“ konnte erst zum 01.10.1994 mit Abschluß der Umorganisation der Forstverwaltung zum Ende des Forstwirtschaftsjahres 1994 die gesamten Aufgaben für den Bereich des Schutzgebietes übernehmen. Bis dahin nahmen die damaligen Forstämter die staatlichen Aufgaben in ihrem Bereich des Nationalparks unter Beachtung der Regelung der Nationalpark-Verordnung wahr. In dieser Übergangszeit hat das Staatliche Forstamt Oderhaus mit dem für die Aufgaben sehr geringen Personalbestand die Arbeit für den Nationalpark sehr erfolgreich vorangebracht. Die dann seit dem 01.10.1994 auf ganzer Nationalpark-Fläche arbeitende Nationalpark-Verwaltung hat ihre Kräfte sofort auf die wesentlichen Aufgaben konzentriert. Dies war um so leichter möglich, als nahezu alle Mitarbeiter aus der Region, d. h. vor allem aus den Harzer Forstämtern, stammen oder aber bereits an der Planung des Nationalparks mitgewirkt haben.

In der schwierigen Situation ihres Aufbaus und mit ihren bisherigen Arbeitsergebnissen hat die Nationalpark-Verwaltung gezeigt, daß sie den Aufgaben gewachsen ist und diese weiterhin erfüllen wird. Die Schwerpunkte ihrer Arbeit sind bis heute:

- die Einrichtung von Naturwaldflächen ohne Nutzung auf ca. 5.000 ha,
- der Waldbau auf der Grundlage einer gemeinsam von der Forst- und Naturschutzverwaltung schon vor Inkrafttreten der Nationalpark-Verordnung erarbeiteten Konzeption sowie der mit dem Land Sachsen-Anhalt für beide Nationalparke im Harz abgestimmten Leitlinie,
- die Erarbeitung des Nationalpark- sowie des Wegeplanes nach den Vorgaben der §§ 9 und 10 der Verordnung,
- Renaturierungsmaßnahmen an Fließgewässern und an Flächen außerhalb des Waldes,
- die Einrichtung sowie Vorbereitung von Informationseinrichtungen,
- Durchführung von Informationsveranstaltungen und Herausgabe von Informationsmaterialien und
- Aufbau einer Nationalparkwacht und Schulung von Multiplikatoren.

Die Nationalpark-Verwaltung fördert z. Z. die regionale Entwicklung schwerpunktmäßig durch eine intensive Mitarbeit in interdisziplinären Arbeitsgruppen für ein Verkehrskonzept sowie zur Umstellung des öffentlichen Busverkehrs auf Fahrzeuge mit Erdgasbetrieb.

Nationalpark-Plan 236/95

Die Nationalpark-Verwaltung hat nach § 9 der Nationalpark-Verordnung erstmalig bis zum 01. Juli 1996 einen Nationalpark-Plan aufzustellen.

Der Nationalpark-Plan wird nach Anhörung des Nationalpark-Beirates von der obersten Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit der obersten Forstbehörde erlassen.

Die Aufstellung des Nationalpark-Planes ist ein Schwerpunkt der Arbeit der Nationalpark-Verwaltung. Dem Vorwurf, bis heute lassen sich keine nennenswerten Vorbereitungsarbeiten erkennen, ist zu widersprechen. Für die rd. 15.000 ha Waldfläche liegt eine detaillierte Bestandsaufnahme einschließlich sehr sorgfältig abgewogenen Behandlungs- und Entwicklungskonzeptionen vor.

Der Sachstand der Planungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 der Verordnung ist folgender:

1. Für die Planungen zum Biotopschutz, Artenschutz und zur Renaturierung von Flächen liegen Untersuchungen vor, zu denen z. Z. im Gelände verschiedene Detailuntersuchungen durchgeführt werden.
2. Für die Waldbehandlung ist die Planung erarbeitet.
3. Für die Regulierung des Wildbestandes und
4. für die Bildungs- und Informationsarbeit sowie für die Erholung der Allgemeinheit sind Grundlagen erarbeitet und werden z. Z. in Planungen umgesetzt.
5. Für den Bereich Forschung ist eine Planungskonzeption erarbeitet.

Sobald die Planung für einen der genannten Bereiche ausgearbeitet ist, wird sie im Nationalpark-Beirat zur Diskussion gestellt. Dies ist bisher erfolgt für den Bereich Waldbehandlung.

Nationalpark-Beirat 237/95

Der Nationalpark-Beirat arbeitet auf der Grundlage der vom Umweltministerium erlassenen Geschäftsordnung. Die Verordnung bestimmt Themen, zu denen der Beirat zu hören ist. Im übrigen kann er frei entscheiden, welche Themen er behandelt. Der Beirat legt die Tagesordnung fest und entscheidet, wie sie abgearbeitet wird.

NATIONALPARK „NIEDERSÄCHSISCHES WATTENMEER“

Grundsätzliches 238/95

Als der Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ vor fast zehn Jahren eingerichtet wurde, bestanden in Mitteleuropa kaum Erfahrungen mit Schutzgebieten derartiger Größe, die in unmittelbarer Nachbarschaft zu Gebieten mit intensiver Nutzung liegen. Heute können wir feststellen, daß in den vergangenen Jahren deutliche Verbesserungen für den Naturhaushalt erreicht worden sind. So wurden die landwirtschaftliche Nutzung auf dem überwiegenden Teil der Salzwiesen, die Wattenjagd sowie die Herzmuschelfischerei eingestellt.

Die Störungsfreiheit der Ruhezone wurde entscheidend verbessert durch die Entwicklung eines abgestimmten Wege- und Routennetzes für Wanderer, Radfahrer, Reiter und Kutschfahrten. Im Watt wurden zunächst 50 % der Ruhezone auf Drängen der Landesregierung für Wasserfahrzeuge gesperrt. Zusätzlich wurden Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt.

Im Interesse von ungestörten Naturabläufen muß geprüft werden, ob weitere Nutzungen umgestellt, zurückgenommen oder zu verlagern sind. Um hier Fortschritte in Sinne des Schutzzweckes zu erreichen,

wurden die laufenden wissenschaftlichen Forschungsprogramme aufeinander abgestimmt und zusätzlich anwendungsorientierte Untersuchungen initiiert. Sie haben insbesondere zum Ziel, die Miesmuschelbestände und andere durch die fischereiliche Nutzung betroffene Arten zu stabilisieren.

Die Informations- und Bildungsarbeit im Nationalpark hat einen hohen Stand erreicht. Es haben 17 Häuser bzw. Zentren ihre Arbeit aufgenommen. Im nächsten Jahr wird in Wilhelmshaven das Hauptzentrum starten, das verspricht, internationale Bedeutung zu erlangen.

Die internationale Zusammenarbeit zum Schutz des Wattenmeeres gründet sich auf die gemeinsame Erklärung der 3. Trilateralen Regierungskonferenz, die 1982 in Kopenhagen stattfand. Niedersachsen hat schon 1986 mit der Einbeziehung

- aller seewärts vor dem Hauptdeich liegenden Flächen und
- aller Inseln mit Ausnahme des Siedlungsbereiches

in den Nationalpark eine Lösung gefunden, die die im vergangenen Jahr in Leeuwarden getroffenen Vereinbarungen zur Gebietsabgrenzung weitgehend vorwegnimmt. Es ist zu wünschen, daß die anderen Schutzgebiete nachziehen.

Die enge Zusammenarbeit der Wattenmeer-Anrainerstaaten nimmt Formen an. Als besonders wichtiges Beispiel ist das jetzt anlaufende einheitliche Monitoring-Programm zu nennen. Diesem Programm kommt deshalb aus der Sicht des Landes große Bedeutung bei, weil es notwendige Entscheidungshilfen für die Entwicklung des internationalen Schutzgebietes Wattenmeer liefern wird.

Die Landesregierung hat bereits mehrfach deutlich gemacht, so auch in der WEISSEN MAPPE 1993 (245/93), daß sie sich für einen effektiven einheitlichen und grenzüberschreitenden Naturschutz im Ems-Dollart-Ästuar einsetzt.

Positiv ist, daß sich inzwischen die Bundesregierung entschieden hat, offizielle Verhandlungen mit dem Königreich der Niederlande über den Naturschutz und die Wasserwirtschaft im Ems-Dollart-Ästuar aufzunehmen mit dem Ziel, ein bilaterales Vertragswerk abzuschließen.

Durch die niedersächsische Initiative wurde bei der trilateralen Regierungskonferenz von Leeuwarden 1994 verabredet, daß der niedersächsische und der niederländische Teil des Dollart in ein trilaterales Schutzgebiet eingebracht werden. Der Abschluß der o. g. Verhandlungen der Bundesregierung ist eine Vorbedingung für weitere Fortschritte.

Für die Landesregierung bedeutet dies aber nicht Stillstand. Vielmehr soll versucht werden, pragmatisch in kleinen Schritten Fortschritte für den Naturschutz, z. B. durch die Unterschutzstellung trockenfallender Platen in der Emsmündung zu erreichen.

BAU- UND BODENDENKMALPFLEGE

GRUNDSÄTZLICHES

Organisation der Denkmalpflege 301/95

Die Landesregierung wird in Kürze ihre Vorstellungen zur Neuorganisation der Denkmalpflege im Zusammenhang mit den Beratungen einer Novelle zum Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz vorlegen. Das Konzept wird den Grundsätzen der Verwaltungsreform Niedersachsen Rechnung tragen und eine Stärkung der kommunalen Ebene vorsehen, soweit dies fachlich vertretbar ist.

Nationalpark-Verwaltung 239/95

Zur Bündelung der Kompetenzen staatlicher Stellen bei der Nationalpark-Verwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“ wurde bereits in der WEISSEN MAPPE 1994 (238/94) Stellung genommen.

Die tägliche Arbeit hat gezeigt, daß Bürgerinnen und Bürger, aber auch andere Verwaltungen von der Nationalpark-Verwaltung eine allumfassende Zuständigkeit für das Wattenmeergebiet erwarten. Im Zusammenspiel mit anderen Behörden treten immer dann Probleme auf, wenn formal keine oder nur eine eingeschränkte Zuständigkeit der Nationalpark-Verwaltung besteht. Dies ist für Bürgerinnen und Bürger nur schwer nachvollziehbar. Eine starke Zersplitterung von Kompetenzen schadet dem Image und damit der Akzeptanz des Naturschutzes nicht nur im Wattenmeer.

Diese Erfahrungen wurden bei der Einrichtung der Verwaltung für den Nationalpark „Harz“ berücksichtigt. Die Aufgaben der oberen und unteren Naturschutz-, Jagd- und Forstbehörden wurden dort bei der Nationalpark-Verwaltung gebündelt. Weiter wurde zur Erleichterung des Vollzuges an die Verwaltung gegeben:

- die Zuständigkeit für die Verwaltung der landescigenen Flächen sowie
- Personal für die Präsenz vor Ort.

Diesem Standard soll die Nationalpark-Verwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“ angepaßt werden. Die sich durch die Verwaltungsreform ergebenden Möglichkeiten können dazu genutzt werden.

Der in der Verordnung über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ festgelegte Sonderstatus für die Nationalpark-Verwaltung wird beibehalten. Es ist gegenwärtig nicht vorgesehen, den jetzigen Zustand zu ändern.

Integriertes Betreuungssystem 240/95

Zur Frage der Einführung eines integrierten Betreuungssystems wurde bereits eingehend in der WEISSEN MAPPE 1994 (240/94) Stellung bezogen. Im Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ stehen z. Z. für die Besucherbetreuung und Überwachung neben Ehrenamtlichen im Landesdienst 15 Zivildienstleistende und ein Verwaltungsbeamter zur Verfügung, die beim Staatlichen Amt für Insel- und Küstenschutz beschäftigt sind. Eine Verbesserung der Betreuungssituation wird angestrebt. Dabei muß die z. Z. schwierige Finanzlage des Landes berücksichtigt werden. Es ist deshalb Zielsetzung, sich ggf. aus der Verwaltungsreform ergebende Möglichkeiten auszuschöpfen.

Industriedenkmalpflege in Niedersachsen 302/95

Die Landesregierung teilt die Auffassung des Niedersächsischen Heimatbundes, daß die Industriedenkmalpflege in Niedersachsen einen wichtigen Bereich der Denkmalpflege darstellt. Dem besonderen Stellenwert der Industriedenkmalpflege wurde u. a. durch den Querschnittsbereich „Industriearchäologie“ beim Institut für Denkmalpflege Rechnung getragen. Ein weiterer Ausbau dieses Fachbereichs ist im Hinblick auf die Haushaltslage gegenwärtig nicht erreichbar. Inwieweit unter Einwerbung von Drittmitteln für spezielle Inventarisationsaufgaben die Finanzierung der technischen Kulturdenkmale auf eine breitere Basis gestellt werden kann, ist im Einzelfall zu prüfen.

Norddeutsches Institut für Denkmalerhaltung 303/95

Die Landesregierung hält auch weiterhin die Einrichtung eines „Norddeutschen Instituts für Denkmalerhaltung e.V.“ mit Sitz am Institut für Denkmalpflege in Hannover für wünschenswert. Sie bedauert jedoch, daß angesichts der sich dramatisch verschlechternden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen die Begründung neuer Rechtsverpflichtungen im Rahmen einer Ländervereinbarung gegenwärtig nicht vertretbar ist. Daher werden weitere Gespräche darüber geführt, ob die Umsetzung des interdisziplinären Forschungsansatzes in die Praxis – zumindest vorübergehend – durch Drittmittel gesichert werden kann.

Aus- und Fortbildung der Handwerker und Architekten in der Denkmalpflege 304/95

Die Landesregierung teilt die Auffassung des Niedersächsischen Heimatbundes, daß eine verbesserte Aus- und Fortbildung der Handwerker und Architekten in der Denkmalpflege wünschenswert ist. Die kürzliche Gründung eines Instituts für Restaurierung und Baudenkmalpflege an der Fachhochschule Hildesheim ist ein erster Schritt für eine bessere Ausbildung. Die Fortbildung für Architekten wird seit Jahren gemeinsam von Architektenkammer und Denkmalfachbehörde an der Praxis orientiert und mit Erfolg betrieben.

In der Regel vermitteln die Studiengänge Architektur an Fachhochschulen und Universitäten auch Kenntnisse in Denkmalpflege, Bauen im ländlichen Raum und Umbau bzw. Restaurierung alter Bausubstanzen. In welcher Tiefe dieses jeweils vermittelt wird, läßt sich aus den Diplomprüfungsordnungen nicht im einzelnen entnehmen. Da aufgrund der Novellierung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes 1994 alle Diplomprüfungsordnungen neu gefaßt werden müssen, kann diese Frage mit allen Fachbereichen in diesem Zusammenhang erörtert werden. Der Fachbereich Architektur in Holzminden bietet bereits jetzt einen Studienschwerpunkt in Denkmalpflege und Sanierung an, dessen Inhalt das Bewahren und Sanieren historischer Bausubstanz ist. Dabei wird das allgemeine Lehrangebot im Studiengang Architektur um Fächer wie Denkmalpflege, Dorferneuerung, Bau- und Kunstgeschichte sowie Bauaufnahme und historische Baukonstruktion erweitert.

Die Fachhochschule Hildesheim/Holzminden bietet daneben am Standort Hildesheim im Fachbereich Kommunikationsgestaltung die Studiengänge „Historisches Kulturgut“ und „Restaurierung“ an. Der Studiengang „Historisches Kulturgut (Farbe)“ bietet eine Ausbildung, die auf die speziellen technologischen und gestalterischen Aufgaben von Farbe in historischer Architektur vorbereitet. Die Ausbildung im Studiengang Restaurierung dient der Qualifikation für die selbständige Durchführung von Aufgaben der Restaurierung und Konservierung von Kunst- und Kulturgut vorrangig im Rahmen der Denkmalpflege und im musealen Bereich.

Das Handwerk besitzt die Möglichkeit der weiterführenden Lehre in den Zentren von Fulda und Raesfeld. Es steht den niedersächsischen Handwerkskammern frei, angesichts des Bedarfs zusätzliche Möglichkeiten im Bereich der Aus- und Fortbildung zu schaffen. Zur Vermeidung von irreparablen Schäden an Kulturgut und angesichts der derzeitigen Haushaltslage ist es sicher überlegenswert, inwieweit der Einsatz entsprechend ausgebildeter und erfahrener Kräfte für Maßnahmen der Denkmalpflege sinnvoll und notwendig ist.

Zum Hinweis auf die Erwähnung von Studienschwerpunkten in den Abschlußzeugnissen, z.B. in Lokalgeschichte/Lokalsoziologie ist grundsätzlich anzumerken, daß die Studienschwerpunkte/Studienfächer der Abschlußprüfung in den Zeugnissen aufgeführt sind. Aus den Zeugnissen der Abschlußprüfung läßt sich also in jedem Falle ersehen, ob entsprechende Prüfungsfächer gewählt worden sind.

Gulfhäuserforschung und -erhaltung in Ostfriesland 305/95

Die besonderen Schwierigkeiten bei der Erhaltung von Gulfhäusern als einem landschaftsprägenden Element Ostfrieslands gaben Veranlassung, das Gulfhäuserförderungsprogramm einzurichten. Eine abschließende Entscheidung über die Dauer dieses Sonderförderungsprogramms kann erst nach gründlicher Bewertung der bisherigen Ergebnisse getroffen werden.

BAU- UND KUNSTDENKMALE

„Kleiner Petersdom“ in Equord, Landkreis Peine 307/95

Der bauliche Zustand dieses wertvollen Kulturdenkmals ist der Bezirksregierung Braunschweig bekannt. Sie bemüht sich daher, noch in diesem Jahr die Voraussetzungen für eine Landesförderung zu schaffen.

Der Oberstenhof in Bückeberg, Landkreis Schaumburg 308/95

Das lange Zeit in kommunalem Eigentum stehende, aber ungenutzte bedeutende Baudenkmal Oberstenhof war zuletzt durch mangelnde Instandhaltung in einen bedauernden Zustand geraten. Durch die umfangreichen Umbau- und Instandsetzungsmaßnahmen eines privaten Investors konnte die Grundsubstanz nun dauerhaft gesichert werden.

Erhaltung von „Sollingdächern“, Landkreis Holzminden 309/95

Seit vielen Jahren ist der Erhalt der historischen Dacheindeckungen mit Wesersandstein ein besonderes Anliegen der staatlichen Denkmalpflege. Der Erhalt oder die Erneuerung dieser Dacheindeckung ist weniger ein Problem der Materialbeschaffung oder der besonderen handwerklichen Anforderungen als vielmehr ein Problem der erheblich höheren Kosten. 1994 konnten für vier Baudenkmale eine Neueindeckung mit Sollingplatten, für ein Baudenkmal die Teilerneuerung sowie für zwei Baudenkmale die Erneuerung eines Sandsteinbehanges aus Landesmitteln der Denkmalpflege gefördert werden. In allen Fällen konnte die wirtschaftliche Zumutbarkeit nur durch eine erhöhte Landeszuwendung von bis zu 90 % der Gesamtkosten hergestellt werden. Im laufenden Jahr 1995 zeichnet sich bereits ab, daß künftig eine Förderung aufgrund der verschlechterten Haushaltslage des Landes nur noch in eingeschränktem Maße möglich ist. Die genannten Objekte gehören jedoch zu den Baudenkmalen, bei denen der Erhalt der vorhandenen Sollingplatten-Eindeckung vorrangig angestrebt wird.

Burgruine Langeleben, Landkreis Helmstedt 310/95

Die Landesforstverwaltung bemüht sich weiterhin in enger Abstimmung mit der Staatshochbauverwaltung und der staatlichen Denkmalpflege, die Finanzierung der auf ca. 150.000,- DM geschätzten Sanierungskosten sicherzustellen, um die inzwischen gut vorbereiteten Konservierungsmaßnahmen durchzuführen. Durch Abbau der Holzbrücke über dem Burggraben und Einzäunung der Mauerteile konnten vorsätzliche Beschädigungen weitestgehend reduziert werden. Außerdem wurde von der Turmruine eine fotogrammetrische Bestandsaufnahme erstellt.

Mundloch des Tiefen Georg-Stollens in Bad Grund, Landkreis Osterode am Harz 311/95

Die Bezirksregierung Braunschweig bemüht sich, noch in diesem Jahr die Voraussetzungen für eine Landesförderung zu schaffen.

Kirchliche Denkmalpflege 312/95

Bei den Gebäuden Schnurweg 1 und Wilhadikirche 10, beide in Stade, handelt es sich nicht um Baudenkmale im Sinne des § 3 Abs. 2 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz. Eine Förderung aus Mitteln der Denkmalpflege ist somit nicht möglich. Bei dem Gebäude Kirchplatz 8, Walsrode, handelt es sich zwar um ein Baudenkmal gem. § 3 Abs. 2 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz, aufgrund der angespannten Haushaltslage des Landes ist eine Förderung zur Zeit jedoch nicht möglich.

Glockenturm von St. Lamberti in Aurich 315/95

Die gesamte Holzkonstruktion des Turmaufsatzes aus dem Jahre 1686 weist schwere Schäden auf, so daß eine Erneuerung des Turmaufsatzes erforderlich ist. Die Landesregierung ist bemüht, diese Maßnahme mit Denkmalfördermitteln zu unterstützen, damit das Erscheinungsbild des Lambertitürmes als Wahrzeichen der Stadt Aurich wiederhergestellt werden kann.

GARTEN- UND PARKDENKMALE

Gärten im ländlichen Raum 318/95

Die Landesregierung verfolgt mit der Dorferneuerung einen ganzheitlichen und interdisziplinären Planungs- und Förderungsansatz. Nicht nur Aspekte der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes, sondern auch die sozio-ökonomischen Gegebenheiten und die kulturelle Eigenart des Raumes sind bei der Planung zu berücksichtigen. Die Auffassung des Niedersächsischen Heimatbundes, daß auch die Erhaltung historischer Bauergärten anzustreben ist, wird von der Landesregierung geteilt und unterstützt. Dieses kommt auch in den Dorferneuerungsrichtlinien zum Ausdruck, deren Neufassung im August d. J. veröffentlicht wird. Die Gestaltung von ökologisch bedeutsamen Landschaftselementen, zu denen auch die Bauergärten gehören, wird ausdrücklich als förderungswürdig benannt. Im Bereich der staatlichen Denkmalpflege ist beabsichtigt, die Mitarbeiter der unteren Denkmalschutzbehörden durch gezielte Fortbildung verstärkt in die Probleme der Gartendenkmalpflege einzuarbeiten.

Schloß Wendhausen, Landkreis Helmstedt 319/95

Nachdem die stark vernachlässigten Wirtschaftsgebäude des Wirtschaftshofes von einem Investor erworben worden sind, wurde in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Denkmalbehörden ein Sanierungs- und Nutzungskonzept entwickelt, das eine Umwandlung der Stallgebäude und der Fachwerkscheune in Wohngebäude vorsah. Nunmehr bemüht sich der Investor um eine Weiterveräußerung der Gebäude. Die Denkmalbehörden werden die weitere Entwicklung aufmerksam verfolgen.

Grundlage für die gartendenkmalpflegerisch fachgerechte Erhaltung und Entwicklung des Wendhäuser Schloßparks ist eine Ende 1993 fertiggestellte umfangreiche Projektarbeit des Instituts für Grünplanung und Gartenarchitektur der Universität Hannover. Der Eigentümer von Schloß und Schloßpark in Wendhausen wird bei seinem Vorhaben auch weiterhin durch die Denkmalbehörden intensiv unterstützt.

Klostergut Sorsum, Stadt Hildesheim 320/95

Der Komplex des zum sog. Klostergut gehörenden teilweise überbauten einstigen Gartens weist keine Gestaltungsmerkmale mehr auf, die eine Schutzwürdigkeit nach dem Nieders. Denkmalschutzgesetz begründen können, so daß seine Fläche lediglich als Umgebung

des Klosterguts nach § 8 NDSchG in denkmalpflegerische Überlegungen einbezogen werden kann. Durch die geplante Nutzung als Hotelanlage, Altenwohnheim, Tagungszentrum etc. soll der Charakter der Gartenanlage weitgehend erhalten bleiben, so daß eine erhebliche Beeinträchtigung der Flora und Fauna derzeit nicht zu erkennen ist.

Die staatliche Denkmalpflege wird die Umbau- und Instandsetzungsmaßnahmen in dem erforderlichen Umfang begleiten.

DORFERNEUERUNG

Grundsätzliches 321/95

Die Landesregierung ist seit Jahren bemüht, die durch den Strukturwandel der Landwirtschaft in den ländlichen Räumen entstandenen Probleme zu mildern oder abzubauen. Insbesondere soll durch die Förderung der Dorferneuerung eine positive Entwicklung in den Dörfern und damit die Erhaltung der Lebensqualität ermöglicht werden.

Entsprechend den Vorgaben der Dorferneuerungsrichtlinien werden die Dorfbewohner im Rahmen der Dorferneuerung frühzeitig und eng in die Planung und Förderung einbezogen. So wird zu Beginn der Planungsphase in jedem Dorf ein „Arbeitskreis Dorferneuerung“ gebildet, in dem alle Bevölkerungsgruppen vertreten sind und somit alle Belange, die das Dorf betreffen, bei der Planung bereits entsprechend berücksichtigt werden können. Ferner erfolgt eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange schon in der Planungsphase, um Planungen und Vorhaben der einzelnen Behörden aufeinander abzustimmen.

Die Landesregierung ist der Auffassung, daß im Interesse einer unverbindlichen und umfassenden Mitarbeit möglichst vieler Bürger und aufgrund der sehr unterschiedlichen Strukturen in den einzelnen Dörfern von einer Institutionalisierung der Einbeziehung der Dorfbewohner abgesehen werden sollte. Die Dorferneuerungspraxis zeigt, daß in vielen Fällen die Aufgaben des „Arbeitskreises Dorferneuerung“ nach Abschluß der Förderung von Heimatvereinen übernommen werden bzw. der Arbeitskreis weiterhin tätig bleibt. Zu befürchten ist, daß ein weiterer bürokratischer Aufwand verursacht würde, falls zur Durchführung der Dorferneuerung die Gründung eines Vereins oder einer „Dorfschaft“ verbindlich vorgeschrieben werden würde.

Dem Vorschlag des Niedersächsischen Heimatbundes kann aus der Sicht der Landesregierung aus den vorgenannten Gründen nicht gefolgt werden.

Dorferneuerung im Landkreis Rotenburg (Wümme) 322/95

Die Landesregierung sieht es als großen Erfolg ihrer Bemühungen an, daß es gelungen ist, bei der Fortschreibung des Programms nach Ziel-5 b der Reform der Europäischen Strukturfonds nunmehr in 17 Landkreisen Niedersachsens Fördermittel der EU u. a. auch für die Dorferneuerung einzusetzen, nachdem in der vorangegangenen Förderphase nur 8 Kreise als förderfähiges Gebiet anerkannt waren. Damit können zusätzlich zu den bisher schon im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes innerhalb und außerhalb von Flurbereinigungsverfahren für die Dorferneuerung bestehenden Fördermöglichkeiten weitere Mittel der EU in erheblichem Umfang in den Ziel-5 b-Gebieten eingesetzt werden. Von großer Bedeutung ist diese Möglichkeit für die Umnutzung landwirtschaftlicher Gebäude, da in Anbetracht der angespannten Haushaltssituation des Landes Mittel für das Landesprogramm Dorferneuerung nicht zur Verfügung stehen.

Über die Förderung der Dorferneuerung hinaus werden in den Ziel-5 b-Gebieten auch Maßnahmen nach den „Richtlinien zur Entwicklung typischer Landschaften“ gefördert. Die hierfür zur Verfügung stehenden Mittel können auch außerhalb der Ortslagen eingesetzt werden, um das typische Landschaftsbild zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

Beeinträchtigung der Dorfstruktur, Landkreis Schaumburg 323/95

Der Dorferneuerungsplan hat keinen rechtsverbindlichen Charakter, wie z. B. Bauleitpläne, sondern spricht nur Empfehlungen für Gestaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen aus bzw. ist Grundlage eventueller Förderungen. Erwartet wird, daß die Gemeinden, die den Auftrag zur Erstellung des Dorferneuerungsplanes erteilen und an der Planung beteiligt sind, nach entsprechender Anerkennung des Planes durch Ratsbeschluß sich an die im Plan ausgesprochenen Empfehlungen halten. Dies ist insbesondere wegen der intensiven Bürgerbeteiligung, sowohl in der Planungsphase als auch bei der Durchführung der Maßnahmen, wünschenswert.

Die angesprochene Baumaßnahme in Müsingen ist im Dorferneuerungsplan nicht aufgeführt, da dieser bei Planungsbeginn der Wohnanlage bereits fertiggestellt war. Fördermittel der Dorferneuerung wurden für das Projekt nicht gewährt.

UMNUTZUNG ALTER BAUSUBSTANZ

Grundsätzliches 324/95

Die Landesregierung teilt die Auffassung des Niedersächsischen Heimatbundes, daß die Umnutzung ehemals landwirtschaftlich genutzter Gebäude von großer Wichtigkeit für die zukünftige Entwicklung des ländlichen Raumes und die Erhaltung der Lebensqualität in den Dörfern ist. Möglichkeiten der Umnutzung werden daher grundsätzlich in den Dorferneuerungsplänen behandelt.

Die angespannte Haushaltssituation des Landes läßt gegenwärtig eine Förderung der Umnutzung in der Dorferneuerung nur mit EU-Mitteln im Fördergebiet Ziel-5 b zu, sofern komplementäre öffentliche Zuwendungen zur Verfügung stehen.

MÜHLEN

Rutteler Windmühle in Zetel, Landkreis Friesland 334/95

Für das Jahr 1996 ist die bauliche Instandsetzung des Sägemühlengebäudes geplant. Dafür werden Zuwendungsmittel von der Deutschen Stiftung Denkmalschutz, der Gemeinde und vom Land Niedersachsen erwartet. Der Einsatz von Denkmalfördermitteln wird angestrebt.

ARCHÄOLOGIE

Stadt- und Kreisarchäologen in Niedersachsen 336/95

Nach Mitteilung der Archäologischen Kommission für Niedersachsen wirken gegenwärtig in Niedersachsen 9 archäologische Kräfte bei Landkreisen und 8 in Städten; in einem Fall wird eine Stelle gleichzeitig von einer Stadt und dem entsprechenden Landkreis finanziert. Vielerorts sind die Archäologinnen und Archäologen zugleich auch mit anderen kulturellen Aufgaben betraut. Archäologie in der Trägerschaft von Kommunen ist deren freiwillige Leistung. Die Arbeitsinhalte werden von der staatlichen Denkmalpflege nicht beeinflusst.

Die Tätigkeit der Denkmalfachbehörde läßt sich nicht nach dem Grundsatz gleichmäßiger Präsenz im Lande ausrichten, sondern sie wird entschieden nach vorrangigen denkmalfachlichen Erfordernissen und vor dem Hintergrund einer landeseinheitlichen Bewertung von Maßnahmen unter Berücksichtigung der finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten. Dies führt dazu, daß gegenwärtig zahlreiche Untersuchungen des Instituts für Denkmalpflege auch in Landkreisen stattfinden, die einen eigenen Archäologen haben, selbstverständlich in jeweiliger Abstimmung.

Die Gewährung von Haushaltsmitteln für die Bewältigung kommunaler archäologischer Aufgaben ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Sie können allerdings nur in Anwendung landeseinheitlicher Prioritätsgesichtspunkte zur Verfügung gestellt werden.

Archäologische Denkmalpflege in Ostfriesland 337/95

Die dargestellte Problematik der tiefgreifenden Veränderungen in der Landschaftsstruktur Ostfrieslands und der damit einhergehenden Vernichtung archäologischer Quellen ist nicht neu. Seit Jahren versuchen die beteiligten Landkreise, die Ostfriesische Landschaft und das Institut für Denkmalpflege gemeinsam, mit den zur Verfügung stehenden personellen Kräften und finanziellen Mitteln die wichtigsten Fundstellen zu untersuchen. In der Gemeinsamkeit liegen auch die Chancen für eine Realisierung der Idee, die denkmalpflegerische Prospektion möglichst früh einsetzen zu lassen.

Archäologie im Landkreis Rotenburg (Wümme) 338/95

Die langjährige Arbeit des Kreisarchäologen im Landkreis Rotenburg verdient Anerkennung. Ob dessen Wunsch nach einer Übernahme des archäologischen Projekts bei Groß Meckelsen realisierbar ist, sollte zweckmäßigerweise durch Gespräche mit dem Institut für Denkmalpflege und ggf. durch Beratung der Archäologischen Kommission für Niedersachsen geklärt werden.

Archäologie und Sandabbau, Landkreis Oldenburg 339/95

Das Sandabbaugebiet bei Stenum hat in der bisherigen Überwachung durch archäologisches Fachpersonal keine Befunde erbracht. Im Grundsatz ist festzustellen, daß eine kontinuierliche archäologische Begleitung der zahlreichen Sandabbaugruben durch die Denkmalfachbehörde aus personellen Gründen nicht möglich ist.

Münzfund in Höckelheim, Stadt Northeim 340/95

Aufgrund einer Zeitungsmeldung vom 4. Dezember 1991 erhielt die obere Denkmalschutzbehörde Kenntnis von dem Münzfund in Höckelheim, Stadt Northeim. Das von dieser unterrichtete Institut für Denkmalpflege führte danach umgehend, und zwar vom 5. bis 12. Dezember eine Nachuntersuchung durch, wobei die Fundumstände weitgehend geklärt werden konnten und weitere 98 Münzen sowie ein Sporn und Keramikscherben aufgenommen wurden.

Unter Anwendung von § 15 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (vorübergehende Überlassung von Bodenfunden) wurde der Münzfund bereits am 4. 12. 1991 von der Bezirksregierung Braunschweig als obere Denkmalschutzbehörde übernommen und über das Institut für Denkmalpflege an das Braunschweigische Landesmuseum zur konservatorischen Bearbeitung übergeben. Dort wurde und wird die Säuberung und Konservierung der Münzen im Rahmen der Tagesarbeit des Museums kontinuierlich durchgeführt. Die Arbeit gestaltet sich als zeitaufwendig angesichts des Umstands, daß ganze Münzgruppen dicht miteinander verbacken und oxydiert sind und deshalb einer komplizierten Bearbeitung bedürfen. Im Einzelfall kann dies dazu führen, daß die Bearbeitung einer Münze mehrere Tage in Anspruch nimmt. Die Zahl der Münzen kann vorläufig nur geschätzt werden; eine exakte Zahlenangabe ist erst nach Freilegung aller Komplexe möglich. Das Braunschweigische Landesmuseum geht indessen davon aus, daß die restauratorische Bearbeitung des gesamten Fundus etwa Mitte 1996 vorläufig abgeschlossen ist. Parallel dazu erfolgt die numismatische Bearbeitung, die eine Ersterfassung und Inventarisierung enthält. Zu diesem Zeitpunkt können dann auch Ermittlungen über die entstandenen Restaurierungskosten sowie zum Wert des gesamten Fundkomplexes vorgenommen werden.

Archäologische Denkmalpflege im Landkreis Northeim 341/95

Die skeptische Einschätzung hinsichtlich des archäologischen Denkmalbestandes im Landkreis Northeim wird nicht geteilt. Untersuchungen in den zurückliegenden Jahren durch das Seminar für Ur- und Frühgeschichte der Universität Göttingen, durch das Institut für

HISTORISCHE LANDESFORSCHUNG, LANDES- UND HEIMATKUNDE

Lehrstuhl für niedersächsische Kirchengeschichte 402/95

Zu den Einsparungen im Personalhaushalt des Landes, die wegen der dramatisch zunehmenden Finanzprobleme in Niedersachsen unausweichlich geworden sind, muß die Universität Göttingen ihren Beitrag leisten. Daran wird der Fachbereich Theologie nach der universitätsinternen gefundenen Entscheidung mit fünf Stellen beteiligt sein. Darunter sind zwei von insgesamt 20 Planstellen für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der Besoldungsgruppen C 4 und C 3, über die der Fachbereich Theologie bislang verfügt. Eine davon ist die der niedersächsischen Kirchengeschichte gewidmete Planstelle der Besoldungsgruppe C 3. Es ist nicht möglich, diese zu erhalten, ohne an anderer Stelle einen Einschnitt vorzunehmen. Unter den in absehbarer Zeit frei werdenden Professorenstellen wäre das nicht vertretbar.

Die niedersächsische Kirchengeschichte war natürlicherweise immer Teil der ganzen Kirchengeschichte (wie auch die letzte Inhaberin der C3-Professur sich in ihrer Tätigkeit nicht auf niedersächsische Kirchengeschichte beschränkt hat). Neben zwei weiteren historisch ausgerichteten Theologieprofessuren mit spezieller Widmung werden zwei Professuren für Kirchengeschichte erhalten bleiben. Es besteht kein Grund zu der Annahme, daß Kirchengeschichte als identitätsstiftendes Element und auch die regionale Kirchengeschichte künftig in der Universität Göttingen unversorgt bleiben.

Kreisbeschreibungen 403/95

Eine Initiative der Landesregierung für die Erstellung von landesweit einheitlichen Kreisbeschreibungen ist in absehbarer Zeit nicht zu erwarten. Die im Regionalbericht des Niedersächsischen Institutes für Wirtschaftsforschung im Dezember 1994 erschienenen Daten stellen in diesem Zusammenhang eine ausgezeichnete Grundlage für vergleichbare Strukturdaten auf Kreisebene dar.

Restaurierung alter Buchbestände der ehemaligen Universitätsbibliothek Helmstedt 404/95

Bei der bis zum Jahre 1992 vom Land Niedersachsen gewährten finanziellen Unterstützungen von wertvollen Buchbeständen der ehemaligen Universitätsbibliothek Helmstedt handelt es sich um die

Denkmalpflege und durch den in der Stadt Einbeck angestellten Archäologen, nicht zuletzt aber die zahlreichen Fundmeldungen der im Kreisgebiet tätigen ehrenamtlichen Kräfte haben gezeigt, welche Erkenntnisquellen hier noch vorhanden sind. Kommunikationsprobleme wie im dargestellten Fall sollten vermeidbar sein. Die Staatliche Denkmalfachbehörde war übrigens über den Vorgang nicht unterrichtet.

als Folge der Vereinigung Deutschlands ersatzlos fortgefallene Förderung aus Zonenrandförderungsmitteln. Es besteht wegen der großen Anzahl und der hohen Qualität restaurationsbedürftiger Bücher bei den wissenschaftlichen Bibliotheken des Landes Niedersachsen angesichts der geringen zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel eine starke Konkurrenzsituation. Schon deshalb hat das Land Niedersachsen nur in ganz besonderen Ausnahmefällen Mittel für die Restaurierung von Büchern bereitstellen können, die sich in kommunaler Trägerschaft befinden: Das war z.B. der Fall beim Lüneburger Sachsenspiegel, der im Rahmen des 650jährigen Stadtrechtsjubiläums Anfang 1995 in Oldenburg gezeitigt wurde.

Alle anderen Anträge sind bisher abschlägig beschieden worden. Es ist auch davon auszugehen, daß wegen der großen Anzahl von Buchbeständen in staatlicher Trägerschaft und der angespannten Finanzlage des Landes Niedersachsen weitere Anträge kommunaler Träger – wie schon zuvor – abschlägig beschieden werden müssen.

Niedersächsische Landeszentrale für politische Bildung 407/95

Die Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 19./20. September die Umorganisation der Niedersächsischen Landeszentrale für politische Bildung (NLpB) bei gleichzeitiger Reduzierung des dort vorhandenen Personals beschlossen. Dies wird sozialverträglich in einem mittel- bis langfristigen Zeitraum geschehen, ein entsprechendes Konzept wurde in Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen der NLpB erarbeitet.

Vor dem Hintergrund nachhaltiger veränderter finanzieller Rahmenbedingungen, die auch das Land Niedersachsen zu einschneidenden Einsparungen in allen Bereichen zwingen, wurden die Mittel der NLpB zur Durchführung von Seminarveranstaltungen und zur Herausgabe von Publikationen reduziert. Gleichzeitig wurde aber der Mittelansatz für die Gedenkstättenarbeit der NLpB deutlich erhöht. Damit macht die Landesregierung deutlich, wie wichtig ihr die Gedenkstättenarbeit in einer Zeit ist, in der rechtsextremistische Gewalttaten gegen Menschen und Gedenkstätten wieder zunehmen.

Mit der bereits eingeleiteten Umorganisation der NLpB, dem Abbau des vorhandenen Personals sowie der Kürzung der Sachmittel trägt die Landesregierung den allgemein notwendig gewordenen Einsparfordernissen Rechnung. Im Kern wird die Arbeit der NLpB ihren vorbildlichen Stellenwert im Bereich politischer Bildung in Niedersachsen behalten.

MUSEEN

Museen im ländlichen Raum 501/95

Die Landesregierung unterstützt die Bemühungen des Museumsverbands für Niedersachsen und Bremen e.V. durch Förderung regionaler Zusammenschlüsse der Museen in den einzelnen Landesteilen. Es hat sich gezeigt, daß diese Zusammenschlüsse ihre Wirksamkeit besonders dann erfüllen können, wenn sie von den kommunalen Gebietskörperschaften getragen werden. Dies kann sowohl in der Rechtsform von Vereinen oder unter dem Dach von Landschaften bzw. Landschaftsverbänden geschehen. Das Programm

zur „Musealen Bestandsbewahrung“ im Zuständigkeitsbereich des Landschaftsverbands Stade ist über mehrere Jahre vom Land gefördert worden. In anderen Landesteilen scheint der Bedarf nicht so groß zu sein; jedenfalls sind vergleichbare Anträge nicht an das Ministerium für Wissenschaft und Kultur gerichtet worden.

Teemuseum in Norden, Landkreis Aurich 502/95

Die Einrichtung des Teemuseums ist in erheblichem Umfang mit Landesmitteln gefördert worden.

NIEDERDEUTSCHE SPRACHE

Regionalsprachliche Fachstelle der Ostfriesischen Landschaft 603/95

Die Landesregierung erkennt die wichtige Arbeit der „Fachstelle für die ostfriesische Regionalsprache“ bei der Ostfriesischen Landschaft an und wird sich bemühen, sie weiterhin zu fördern.

Niederdeutsch als anerkannte Regionalsprache 610/95

Die Landesregierung hat sich in der Vergangenheit um den Erhalt des Niederdeutschen und Saterfriesischen bemüht und deren Aufnahme in Teil III der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprache intensiv vorangetrieben. Dies wird allein dadurch deutlich, daß Niedersachsen mit 43 Voraussetzungen weit mehr als die erforderlichen 35 Mindestbestimmungen zur Aufnahme erfüllt. Die Position Niedersachsens und der anderen norddeutschen Länder wird von den Ländern Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt unterstützt, wenngleich diese die Anforderungen für Teil III der Charta selbst nicht erfüllen. Das Land Niedersachsen betreibt schon jetzt, d. h. vor der Ratifizierung durch die Bundesrepublik Deutschland vielfältige Maßnahmen zum Erhalt und zur Förderung dieser Sprachen.

Der Erlass des Kultusministeriums „Plattdeutsch in der Schule“ weist die niederdeutsche Sprache als wichtiges Kulturgut aus, das der Pflege und Förderung in den Schulen bedarf. Die Rahmenrichtlinien für das Fach Deutsch in der Grundschule, Orientierungsstufe, Hauptschule, Realschule und dem Gymnasium Klassen 7 bis 10, für die Fächer Musik und Sachunterricht in der Grundschule, für das Fach

Geschichte in der Orientierungsstufe und Hauptschule bieten die Möglichkeit, die Schülerinnen und Schüler besonders im Fach Deutsch an das Niederdeutsche im Rahmen eines kontinuierlichen Bildungsgangs im Primär- und Sekundarbereich I heranzuführen. Sie fordern einen bruchlosen Übergang von der niederdeutschen Sprache zur Standardsprache. Die niederdeutsche Sprache kann darüber hinaus auch Gegenstand eines kontinuierlichen Unterrichts in Arbeitsgemeinschaften und Wahlpflichtkursen sein. Ausführliches Informationsmaterial ist bei den Schulaufsichtsämtern erhältlich.

Die seit 1991 regelmäßig in Zusammenarbeit mit der Oldenburgischen und der Ostfriesischen Landschaft durchgeführte Fortbildungsmaßnahme „Plattdeutsch in der Schule“ liefert hierfür weitere wesentliche Beiträge.

Zwei niedersächsische Hochschulen, die Universität Göttingen und die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, bieten Lehrveranstaltungen für Niederdeutsch bzw. für Saterfriesisch an.

Regionaltreffen der Arbeitsstelle „Niedersächsisches Wörterbuch“ 611/95

Die Landesregierung begrüßt die Initiativen und Aktivitäten des Instituts für Historische Landesforschung der Universität Göttingen mit seiner Arbeitsstelle „Niedersächsisches Wörterbuch“. Die Erstellung des Wörterbuchs wird aus Landesmitteln gezielt gefördert. Von den gegenwärtig notwendigen Stelleneinsparungen ist das Institut mit der Arbeitsstelle nicht betroffen. Es kann aber grundsätzlich für keine Einrichtung ausgeschlossen werden, daß ihre Ausstattung bei zunehmender Verschärfung der Haushaltsprobleme überprüft werden muß.

MUSIK

Musikschulen 702/95

Die Niedersächsische Landesregierung ist sich der Bedeutung der im Landesverband Niedersächsischer Musikschulen e. V. zusammengeschlossenen Musikschulen für die musische Bildung der Bürger sehr bewußt. Sie fördert deshalb die Arbeit dieser Musikschulen mit ca. 30 % ihrer Musikfördermittel, d. h. in 1995 mit 2.950.000 DM. Die auch im Musikbereich erforderlichen erheblichen Kürzungen wurden dabei an die Musikschulen mit 11 % in geringerem Maße weitergegeben als im Durchschnitt des gesamten Musikbereichs (18 %).

Die Niedersächsische Landesregierung hat hiermit ihre Wertschätzung der Musikschularbeit dokumentiert und den nach ihrer Auffassung für die Musikschulen in erster Linie zuständigen Kommunen ein Signal gegeben. Dabei bot die institutionelle Förderung der Musikschulen ein hohes Maß an Planungssicherheit.

Die Fortsetzung der institutionellen Förderung der Musikschulen im Rahmen einer Schlüsselzuweisung birgt haushaltsrechtliche Probleme, für die die Landesregierung in Absprache mit allen zu beteiligenden Stellen Lösungen sucht. Die Niedersächsische Landesregierung vertraut in diesem Zusammenhang auch auf die Flexibilität und Kreativität der Musikschulen, die bewiesen haben, daß sie bereit sind, sich den neuen Anforderungen einer zeitgemäßen Musikschularbeit zu stellen. Die Niedersächsische Landesregierung wird die Musikschulen bei ihren Reformbestrebungen unterstützen, wie sie im Gutachten des Landesverbandes Niedersächsischer Musikschulen dargestellt worden sind.

Musikunterricht an allgemeinbildenden Schulen 703/95

Das Fach Musik wird in den verschiedenen Schulformen und Schulstufen unterschiedlich unterrichtet, und zwar mit ein bis zwei Wochenstunden, aber auch im Fachbereich Musisch-kulturelle Bildung, was für den Musikunterricht auch erhebliche Vorteile bringt. Über den Pflicht- und Wahlpflichtbereich hinaus wird der Musikunterricht im Wahlbereich durch Arbeitsgemeinschaften, Chöre und Orchester sowie durch Unterrichtsschwerpunkte im Fach Musik in Gymnasien, wo Musikunterricht sogar vierstündig pro Woche erteilt wird, und Vollen Halbtagschulen wesentlich erweitert. Auf diese Weise ist ein kontinuierlicher Musikunterricht – auch in der Grundschule – gewährleistet. Allerdings kann der Forderung nach einem durchgehenden zweistündigen Musikunterricht in den Klassen 1 bis 10 wie in anderen Bundesländern u. a. auch aus finanziellen Gründen nicht entsprochen werden. Zwischen dem Landesmusikrat und dem Kultusministerium ist eine kontinuierliche Besprechung der anstehenden Probleme einschließlich der genannten Fehlentwicklungen und Defizite abgesprochen und angelaufen.

Förderung der Laienmusik 704/95

Die Förderung der Laienmusik insbesondere durch Qualifizierung bleibt ein wesentliches Merkmal der Musikförderung der Landesregierung. Allerdings konnte die sog. „Übungsleiterpauschale“ 1995 aufgrund reduzierter Haushaltsmittel nicht in gleicher Höhe wie in den Vorjahren aufrechterhalten werden.